



Gemeinschaft.
Mehrwert. Bank.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der WIR Bank Genossenschaft

vom 1. Januar 2017

Reglement der Freizügigkeitsstiftung der WIR Bank

vom 1. Januar 2017

Reglement der Terzo Vorsorgestiftung der WIR Bank

vom 1. November 2017

Übersicht

A.	Einleitende Bedingungen	3
B.	Generelle Bedingungen	4
C.	Bedingungen der Teilnahme am WIR-Netzwerk	8
D.	Bedingungen der elektronischen Dienstleistungen	11
E.	Bedingungen von WIRmarket	12
F.	Bedingungen des Zahlungsverkehrs	13
G.	Bedingungen der Karten	14
H.	Bedingungen für Kartenannahmestellen	16
I.	Bedingungen des Depots	17
J.	Bedingungen des Stammanteil-Handels	19
K.	Reglement der Freizügigkeitsstiftung der WIR Bank	21
L.	Reglement der Terzo Vorsorgestiftung der WIR Bank	24
M.	Übergangsbestimmungen	27

Ingress

¹ Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der WIR Bank Genossenschaft («AGB») bestehen aus den Einleitenden Bedingungen (Teil A), den Generellen Bedingungen (Teil B) und den besonderen Bedingungen für einzelne Dienstleistungen (Teile C bis J). Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Beziehungen zwischen dem Kunden und der WIR Bank Genossenschaft («Bank»). Vorbehalten bleiben andere Vereinbarungen.

² Als Kunde gilt jede Person, die als Konto- oder Depotinhaber, Bevollmächtigter oder Nutzer Dienstleistungen der Bank in Anspruch nimmt.

³ Die Reglemente der Freizügigkeitsstiftung der WIR Bank und der Terzo Vorsorgestiftung der WIR Bank (Teil K und L) finden Anwendung, wenn diese Stiftungen mit dem Kunden eine Vorsorgebeziehung abschliessen.

A. Einleitende Bedingungen

A. 1. Bankkundengeheimnis und Datenschutz

¹ Der Kunde stimmt zu, dass die Bank Informationen zur Kundenbeziehung mit der Bank und Daten des Kunden bearbeiten und an Dritte im In- und Ausland weitergeben darf. Dies betrifft insbesondere folgende Fälle:

- a. Adress- und andere Abklärungen betreffend den Kunden (Betreibungsregister, Wirtschafts- und Bonitätsdatenbanken, Einwohnerkontrollen etc.).
- b. Die Wahrung der Interessen der Bank.
- c. Zahlungen in Fremdwährungen und Zahlungen im Inland und ins Ausland.
- d. Die Verwendung und Weitergabe von Daten zu Zwecken der Verkaufsförderung, (WIR-)Umsatzförderung und Marketing, insbesondere an die Tochtergesellschaften der Bank (z.B. IG Leasing AG) und WIR-Teilnehmer.
- e. Die Geolokalisierung und Daten-Vernetzung mit den der Bank zugänglichen Quellen zur Erleichterung und Verbesserung von Bankdienstleistungen für den Kunden.
- f. Identifikation und Legitimation mittels biometrischer Daten.

² Weitergegebene Daten dürfen von Dritten nur für die mit der Bank vereinbarten Zwecke und ohne Zustimmung der Bank von Dritten nicht für eigene oder andere Zwecke verwendet werden.

³ Der Kunde verzichtet in vollem Umfang auf den Schutz des Bankkundengeheimnisses.

⁴ Die Bank trifft weiterhin angemessene Massnahmen zur Wahrung der Datensicherheit und zum Datenschutz.

⁵ Für die Erfüllung von gesetzlichen oder regulatorischen Auskunfts- und Meldepflichten sowie den Informationsaustausch in Steuersachen können Daten ebenfalls direkt oder indirekt an in- oder ausländische Behörden mitgeteilt werden.

⁶ Der Kunde weiss, dass Daten in Länder bekannt gegeben werden können, die unter Umständen nicht das gleiche Datenschutzniveau wie die Schweiz aufweisen.

A. 2. Kommunikation

Die Kommunikation zwischen der Bank und dem Kunden bzw. dem Bevollmächtigten und der Bank mit berechtigten Dritten über verschlüsselte oder unverschlüsselte elektronische Medien wie E-Banking, Telefon, Fax, Mobiltelefon, SMS, E-Mail, Chat, Social Media, Applikationen für mobile Geräte oder sonstige internetbasierte Plattformen, unabhängig davon, ob die Kommunikation vom oder über das In- oder Ausland erfolgt, ist zulässig. Die Bank ist ermächtigt, sämtliche vorgenannten Kontaktkanäle, die der Kunde oder der Bevollmächtigte der Bank angegeben haben, zu nutzen. Bei der Nutzung elektronischer Medien oder Plattformen gelten Mitteilungen der Bank an den Kunden als empfangen, wenn sie in den Zugriffs- oder Einflussbereich des Kunden gelangt sind.

A. 3. Steuerehrlichkeit

Der Kunde bestätigt, dass die derzeit und zukünftig bei der Bank gehaltenen Vermögenswerte und Einkommen gegenüber den zuständigen (Steuer-)Behörden ordentlich deklariert sind und auch in Zukunft ordentlich deklariert werden sowie, dass er sämtliche für ihn relevanten in- und ausländischen (Steuer-)Vorschriften und Meldepflichten für Vermögen, Einkommen oder einzelne Transaktionen einhält.

A. 4. Teilnahme am WIR-Netzwerk

¹ Der Kunde kann der Bank gegenüber erklären, am WIR-Netzwerk teilnehmen zu wollen.

² Der Kunde ist einverstanden, dass die Bank die Kundenbeziehung mit der Bank sowie damit verbundene Daten öffentlich bekanntgibt. Die Bekanntgabe, Verwendung bzw. Weitergabe der Daten betrifft insbesondere den Namen oder Firma des Kunden, die Adresse, die Bonität, den (WIR-)Umsatzbedarf und den WIR-Annahmesatz und sind für das Betreiben des WIR-Netzwerks erforderlich. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass eine Weiterverwendung, Weiterverbreitung oder eine weitere Bekanntgabe dieser Daten durch Dritte erfolgen kann und nicht der Kontrolle der Bank unterliegt.

³ Falls der Kunde am WIR-Netzwerk teilnimmt und die Aufhebung des WIR-Kontos erfolgen soll, so kann der Kunde einen WIR-Schluss-Saldo zu seinen Gunsten mittels von der Bank nur noch eingeschränkt bereitgestellten Produkten und Plattformen verbrauchen. Das WIR-Konto des Kunden bleibt bis zum vollständigen Verbrauch des WIR-Rest-Saldos, längstens jedoch zehn Jahre nach der Aufhebungserklärung des Kunden oder der Bank bestehen. Falls ein WIR-Schluss-Saldo zu Lasten des Kunden verbleibt, hat die Bank einen mit der Aufhebung fälligen Anspruch in CHF in der Höhe des WIR-Schluss-Saldos nebst Zins gegenüber dem Kunden.

A. 5. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt schweizerisches Recht. Erfüllungsort, Betreibungsort bei ausländischem Domizil und Gerichtsstand – vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen – ist Basel. Die Bank hat auch das Recht, den Kunden bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

B. Generelle Bedingungen

B. 1. Sorgfaltspflichten des Kunden

Der Kunde bewahrt seine Bankunterlagen und Legitimationsmittel wie Karten, Passwörter oder Codes sorgfältig auf und trifft alle Vorsichtsmassnahmen, um zu verhindern, dass Unberechtigte darauf zugreifen können. Bei Aufträgen beachtet er alle Vorsichtsmassnahmen, die das Risiko von Missbräuchen oder Betrügereien vermindern. Schäden, die auf einer Verletzung dieser Sorgfaltspflichten beruhen, trägt der Kunde.

B. 2. Prüfung der Legitimation

Die Bank prüft die Legitimation (Berechtigung) des Kunden oder von für Kunden handelnden Personen im geschäftsüblichen Umfang und trifft angemessene Massnahmen, um Missbräuche und Betrügereien zu erkennen und zu verhindern. Sie kommt dabei der geschäftsüblichen Sorgfalt nach.

B. 3. Haftung

¹ Die Bank haftet grundsätzlich nicht für leichtes Verschulden.

² Der Kunde hat keinen Anspruch auf Ersatz von Schäden aus der Nichtdurchführung oder Verweigerung eines Auftrags, der Sperrung einer Karte oder eines Zahlungsmittels, wegen der Verweigerung der Annahme eines Zahlungsmittels oder wegen technischer Störungen und Betriebsausfällen, die eine Transaktion verhindern.

³ Hat die Bank die mangelhafte, verspätete oder nicht erfolgte Ausführung eines Auftrags zu vertreten, so haftet sie für den Zinsausfall.

⁴ Tritt ein Schaden ein, ohne dass der Kunde oder die Bank ihre Sorgfaltspflichten verletzt haben, so trägt ihn diejenige Partei, deren Einflussbereich er zuzurechnen ist.

B. 4. Mangelnde Handlungsfähigkeit

Der Kunde hat die Bank umgehend schriftlich über die eingetretene Handlungsunfähigkeit seiner Vertreter zu informieren. Andernfalls trägt der Kunde den aus den Handlungen des Vertreters entstehenden Schaden. Der Kunde trägt den Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person entsteht, ausser die Bank hätte diesen Mangel bei geschäftsüblicher Sorgfalt erkennen müssen.

B. 5. Bevollmächtigungen

¹ Die der Bank bekanntgegebene Regelung der Bevollmächtigung gilt ihr gegenüber ausschliesslich und bis zu einem an sie adressierten schriftlichen Widerruf, ungeachtet anderslautender oder fehlender Eintragungen in öffentlichen Registern, namentlich anderslautender gegenwärtiger und zukünftiger Handelsregistereinträge, Handelsregisterlöschungen oder Veröffentlichungen.

² Der Kunde kann Bevollmächtigungen jederzeit entziehen und neue Bevollmächtigungen erteilen. Bevollmächtigte selber können Bevollmächtigungen nur erteilen und entziehen, soweit sie vom Kunden dafür ermächtigt wurden.

³ Ohne ausdrückliche Nennung kollektiver Zeichnungsberechtigung gilt gegenüber der Bank Einzelzeichnungsberechtigung des Kunden und aller vom Kunden Bevollmächtigten. Bevollmächtigungen gelten uneingeschränkt, über den Tod hinaus und bis zu einem ausdrücklichen, an die Bank gerichteten schriftlichen Widerruf.

B. 6. Gemeinschaftskonto und Gemeinschaftsdepot

¹ Falls ein Konto oder Depot auf mehrere Kunden lautet, ist grundsätzlich jeder Kunde einzeln verfügungsberechtigt und kann einzeln Bevollmächtigungen erteilen und widerrufen. Der Widerruf einer Bevollmächtigung ist auch durch einen Kunden möglich, der die betreffende Vollmacht nicht erteilt hat. Im Fall des Todes eines Kunden wird das Vertragsverhältnis mit dem oder den übrigen Kunden fortgesetzt, wobei das Verfügungsrecht über Guthaben und Titel ausschliesslich dem oder den verbleibenden Kunden zusteht. Erteilte Vollmachten bestehen unverändert weiter und zwar unabhängig davon, welcher Vertragspartner sie erteilt hat. Die gesetzlichen Auskunftsrechte der Erben des verstorbenen Kunden bleiben vorbehalten.

² Jeder Kunde ist berechtigt, allein und unabhängig von den anderen berechtigten Kunden über Gemeinschaftskonten und Depots zu verfügen (einschliesslich Belastungen und Rückzüge). Die Erfüllung der Verpflichtungen der Bank gegenüber einem Kunden befreit die Bank gegenüber allen Kunden. Haben mehrere Kunden das Konto oder Depot eröffnet, so sind sie gegenüber der Bank solidarisch berechtigt und verpflichtet.

³ Besteht ein Gemeinschaftsdepot, so sind alle Eingänge aus den darin liegenden Werten und Sachen einem gemeinschaftlichen Konto der am Depot berechtigten Kunden gutzuschreiben. Die Bank ist ohne anderslautende Weisung der Kunden ermächtigt, die auf den Namen des einen oder anderen Kunden eingehenden Werte und Beträge ebenfalls einem Gemeinschaftskonto oder -depot gutzuschreiben, ohne die Kunden speziell darüber zu informieren.

⁴ Diese Vereinbarungen betreffen ausschliesslich die Beziehungen zwischen dem Kunden und der Bank, unbeschadet der rechtlichen Verhältnisse zwischen den Kunden wie namentlich Eigentumsrechte oder Rechtsnachfolger.

B. 7. Änderungen von Angaben des Kunden, Erhalt von Mitteilungen sowie Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit

¹ Der Kunde informiert die Bank umgehend schriftlich über Änderungen seiner der Bank gemachten Angaben wie Name, Adresse, Domizil, Nationalität, Telefonnummer, Mobiltelefonnummer, E-Mail-Adresse, Benutzernamen für Social Media, wirtschaftliche Berechtigung oder Steuerstatus. Mitteilungen der Bank gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte ihr vom Kunden bekanntgegebene Adresse verschickt worden sind.

² Der Kunde sorgt dafür, dass die Bank jederzeit eine taugliche Möglichkeit zur Kontaktaufnahme mit dem Kunden hat. Die Bank empfiehlt dem Kunden deshalb bevollmächtigte Personen zu bezeichnen. Bricht der Kontakt zur Bank ab, gilt die Geschäftsbeziehung als kontaktlos und die Bank versucht, die neue Adresse mit der gebotenen Sorgfalt und mit angemessenem Aufwand in Erfahrung zu bringen. Die Bank kann dabei auch Dritte mit den Adressnachforschungen beauftragen. Adressnachforschungen wie auch die besondere Behandlung und Überwachung von kontakt- und nachrichtenlosen Vermögenswerten sind kostenpflichtig und die Kosten werden dem Kunden als Spesen und als Gebühr belastet. Nachrichtenlose Geschäftsbeziehungen werden von der Bank grundsätzlich weitergeführt. Die Bank behält sich aber vor, nachrichtenlose Geschäftsbeziehungen mit einem Schuldsaldo aufzulösen.

B. 8. Elektronische Aufbewahrung

Die Bank ist berechtigt, Verträge, Urkunden und andere Dokumente ausschliesslich in elektronischer Form aufzubewahren.

B. 9. Ausführung von Aufträgen

¹ Die Bank behält sich vor, Aufträge in begründeten Fällen nicht auszuführen.

² Erteilt der Kunde verschiedene Aufträge, die sein verfügbares Guthaben oder einen ihm gewährten Kredit ganz oder teilweise übersteigen, bestimmt die Bank unabhängig vom Datum oder Zeitpunkt des Eingangs der Aufträge nach eigenem Ermessen, welche Aufträge sie ganz, teilweise oder gar nicht ausführt.

³ Erfolgt die Zustellung eines Auftrags nach Ablauf der von der Bank festgelegten Annahmeschlusszeit, wird der Auftrag in der Regel erst am nächstfolgenden Bankwerktag bzw. Handelstag ausgeführt.

B. 10. Beanstandungen

¹ Beanstandungen wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen sowie Beanstandungen von Konto- oder Depotauszügen und anderer Mitteilungen hat der Kunde sofort nach Empfang der entsprechenden Mitteilung schriftlich vorzunehmen, spätestens aber innerhalb eines Monats. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist gelten Konto- und Depotauszüge, Auftragsbestätigungen sowie andere Mitteilungen als genehmigt.

² Vom Kunden nicht rechtzeitig erfolgte Beanstandungen können dazu führen, dass er die ihm obliegende Schadensminderungspflicht verletzt und den daraus entstehenden Schaden selbst zu tragen hat.

B. 11. Irrtümliche und fehlerhafte Buchungen

Die Bank ist berechtigt, irrtümlich erfolgte und fehlerhafte Aufträge und Buchungen (z. B. Fehlbuchungen, Fehlüberweisungen, Doppelausführungen) rückgängig zu machen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass solche Korrekturen seitens der Bank ohne vorgängige Rücksprache mit dem Kunden erfolgen.

B. 12. Zeitpunkt der Wertstellung

Gutschrift, Belastung und Verzinsung erfolgen mit Wertstellung (Valuta) des Kalendertags, an dem die Bank über den betreffenden Betrag selbst verfügen bzw. nicht mehr verfügen kann.

B. 13. Pfand- und Verrechnungsrecht

¹ Die Vermögenswerte des Kunden bei der Bank können ohne Zustimmung der Bank nicht an Dritte verpfändet oder abgetreten werden.

² Die Bank hat an allen Vermögenswerten des Kunden, die sie für Rechnung des Kunden bei sich selbst oder einem Dritten aufbewahrt, ein Pfandrecht und für ihre sämtlichen Ansprüche gegenüber dem Kunden ein Verrechnungsrecht, unabhängig von der Währung. Dies gilt auch für Kredite mit speziellen oder ohne Sicherheiten. Die Bank ist nach ihrer Wahl zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung der Pfänder berechtigt. Bei der Verwertung ist die Bank zum Selbsteintritt befugt.

B. 14. Gebühren, Zinsen, Spesen

¹ Die Bank hat das Recht, für ihre Dienstleistungen Zinsen und Gebühren zu erheben. Gebühren fallen insbesondere an für die Konto- und Depotführung, die Nutzung von WIRmarket, den Zahlungsverkehr, die Umrechnung von Fremdwährungen, die elektronischen Dienstleistungen, die Ausgabe und Sperrung von Karten, die Verwahrung und Verwaltung von Depotwerten, Courtagen, die Ein- und Auszahlung von Termin- und Festgeldanlagen, Kreditkommissionen, Vorfälligkeitsentschädigungen oder Mahnungen.

² Spesen sind Auslagen der Bank, die ihr aus der Kundenbeziehung anfallen. Spesen sind insbesondere Steuern oder Gebühren von und aus behördlichen Akten (Grundbuchämtern, Strafverfolgungsbehörden, Steuerbehörden, Verwaltungsbehörden etc.). Spesen werden dem Kunden weiterverrechnet. Für die Weiterverrechnung von Spesen kann die Bank Gebühren verlangen.

³ Gebühren, Zinsen und Spesen werden in CHF erhoben und sind sofort fällig (Verfalltag). Sie können einem Konto des Kunden belastet oder separat in Rechnung gestellt werden. Die Bank kann Gebühren, Zinsen und Spesen in fremder Währung auch dem entsprechenden Fremdwährungskonto belasten.

⁴ Die Höhe der Gebühren und Zinsen für die jeweiligen Dienstleistungen der Bank werden auf der Webseite der Bank (www.wir.ch) im Dokument «Zinsen und Konditionen» («Zinsen und Konditionen») oder auf andere geeignete Weise bekanntgegeben. Die «Zinsen und Konditionen» sind ergänzender Teil dieser AGB.

⁵ Die Bank hat das Recht Gebühren und Zinsen jederzeit an veränderte Marktverhältnisse oder Kosten anzupassen oder anderweitig zu ändern sowie neue Gebühren und Zinsen für die Dienstleistungen einführen. Die Änderungen werden dem Kunden auf der Webseite der Bank (www.wir.ch) oder in anderer geeigneter Weise bekanntgegeben, wobei die Bank das Recht hat, die Änderungen ohne Vorankündigung vorzunehmen.

⁶ Die Bank hat das Recht, die ihr belasteten Negativ- oder Strafzinsen und Guthabengebühren dem Konto des Kunden zu belasten.

B. 15. Soll- und Verzugszins

Auf sämtlichen fälligen Forderungen der Bank gegenüber dem Kunden hat die Bank einen Anspruch auf Soll- und Verzugszinsen in Höhe von 10% der betreffenden Forderungen.

B. 16. Fremdwährungskonten

Beträge in fremder Währung werden dem Kunden auf dem entsprechenden Fremdwährungskonto gutgeschrieben bzw. belastet. Falls der Kunde kein Konto in der betreffenden Fremdwährung hat, erfolgt die Gutschrift bzw. Belastung auf ein Konto in CHF. Für die Umrechnung ist der Kurs zum Zeitpunkt der Gutschrift bzw. Belastung massgebend. Der Kunde trägt anteilmässig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen, die das Gesamtguthaben der Bank im Lande der Währung oder der Anlage als Folge von behördlichen Massnahmen treffen.

B. 17. Wechsel, Checks und andere Papiere

Die Bank hat das Recht, diskontierte oder gutgeschriebene Wechsel, Checks oder andere Papiere dem Kunden zurückzubelasten, wenn sie nicht bezahlt werden. Bis zur Begleichung eines Schuldsaldos behält die Bank die wechselrechtlichen, checkrechtlichen oder anderen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrags der Wechsel, Checks und anderen Papiere mit allen Nebenforderungen gegenüber jeden aus dem Papier Verpflichteten.

B. 18. Barauszahlung, Verfügbarkeit von Guthaben und Kontoüberzüge

¹ Der Kunde hat keinen Anspruch auf Auszahlung seines Guthabens – egal welcher Währung – in Bargeld durch die Bank.

² Die Bank kann die Verfügbarkeit von Guthaben von der Einhaltung einer Kündigungsfrist abhängig machen. Bei vorzeitigen Rückzügen kann die Bank eine von ihr festgelegte, prozentuale Gebühr vom Gesamtguthaben des Kunden verlangen (Vorfälligkeitsentschädigung).

³ Der Kunde hat keinen Anspruch auf Kontoüberzüge.

B. 19. Kommunikation

¹ Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass bei der Nutzung elektronischer Medien oder Plattformen keine Vertraulichkeit der übermittelten Daten (wie z.B. Personendaten des Kunden oder Daten, welche die Kundenbeziehung mit der Bank betreffen) gewährleistet ist.

² Der Kunde ist einverstanden, dass die Bank aus Qualitäts- und Beweissicherungsgründen die bei der Nutzung elektronischer Medien oder Plattformen übermittelten Daten und Telefongespräche aufzeichnen darf.

B. 20. Fest- und Termingelder

Die Eröffnung eines Fest- bzw. Termingeldkontos erfolgt auf das vom Kunden gewünschte Datum. Zwischen dem Datum des Eintreffens des Auftrages bei der Bank (Abschlussdatum) und dem gewünschten Valutadatum auf dem Fest- bzw. Termingeldkonto (Beginn der Verzinsung) müssen mindestens zwei Bankwerkzeuge liegen. Fehlt die Datumsangabe oder kann sie nicht mehr berücksichtigt werden, wird der Auftrag in der Regel innert zwei Bankwerkzeugen nach Eingang ausgeführt. Der Zinssatz wird am Abschlussdatum des Fest- bzw. Termingelds festgelegt. Aus technischen Gründen kann ein Übergangskonto eröffnet werden, auf dem Gutschriften und Belastungen vorgenommen sowie Zinsen und Gebühren gutgeschrieben und belastet werden.

B. 21. Mietkautions-Sparkonto

¹ Der vom Mieter geleistete bzw. zu leistende Betrag dient zur Sicherstellung (Art. 257e Obligationenrecht) aller Ansprüche des Vermieters aus dem Mietverhältnis mit dem Mieter. Über Zinserträge auf dem Mietkautions-Sparkonto kann der Mieter frei verfügen. Der Vermieter hat keinerlei Ansprüche auf solchermaßen Zinserträge. Die Bank legt die Kündigungsfrist im Dokument «Zinsen und Konditionen» fest.

² Die Bank darf die Sicherheit nur dann an den Mieter herausgeben, wenn Mieter und Vermieter ausdrücklich der Herausgabe zustimmen, oder wenn im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis ein rechtskräftiges Urteil bzw. Urteilssurrogat eines Gerichtes bzw. einer Schlichtungsbehörde oder ein rechtskräftiger Zahlungsbefehl vorliegt. Hat der Vermieter innert einem Jahr nach Beendigung des Mietverhältnisses keinen Anspruch gegenüber dem Mieter rechtlich geltend gemacht, so kann dieser von der Bank die Rückerstattung der Sicherheit verlangen. Der Mieter hat der Bank den Zeitpunkt der Mietbeendigung zu beweisen. Der Vermieter hat der Bank innert Jahresfrist seit Beendigung des Mietverhältnisses die rechtliche Geltendmachung seiner Ansprüche mitzuteilen und zu beweisen.

³ Bestehen mehrere Mieter für dasselbe Mietobjekt, so ist jeder Einzelne berechtigt, über die Zinsen zu verfügen und die Sicherheit heraus zu verlangen. Gibt die Bank die Zinsen und/oder die Sicherheit an einen von mehreren Mietern heraus, so hat sie sich gegenüber allen anderen Mietern für jegliche weiteren Herausgabeansprüche gültig befreit. Gleiches gilt, wenn die Bank die Sicherheit aufgrund der Zustimmung bloss eines von mehreren Mietern oder bei Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils, Urteilssurrogates oder Zahlungsbefehls, der im Zusammenhang mit mindestens einem Mieter steht, dem Vermieter herausgibt. Bei einer Mehrheit von Vermietern gilt dies sinngemäss.

B. 22. Auslagerung von Geschäftsbereichen und Dienstleistungen

Die Bank kann bestimmte Tätigkeiten ganz oder teilweise durch Dritte erbringen lassen. Zu diesen Tätigkeiten zählen insbesondere Zahlungsverkehr, Verarbeitung und Verwahrung von Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten, Compliance, IT und der Versand von Druckerzeugnissen. Dabei beachtet die Bank die aufsichtsrechtlichen Vorschriften. Der Kunde ist einverstanden, dass die Bank im Rahmen dieser Auslagerung von Geschäftsbereichen und Dienstleistungen Personendaten des Kunden und Daten, welche die Kundenbeziehung mit der Bank betreffen, an Dritte weitergibt.

B. 23. Samstage und Feiertage

Im Geschäftsverkehr mit der Bank sind Samstage staatlich anerkannten Feiertagen gleichgestellt. Fällt ein Gutschrift- oder Belastungsdatum auf einen Samstag oder einen Feiertag, ist die Bank berechtigt, die Gutschrift bzw. Belastung am vorangehenden oder nachfolgenden Bankwerktag vorzunehmen.

B. 24. Änderungen der Bedingungen

Die Bank hat das Recht, die Generellen Bedingungen sowie alle anderen Bedingungen jederzeit zu ändern. Die Änderungen werden dem Kunden auf der Webseite der Bank (www.wir.ch) oder in anderer geeigneter Weise bekanntgegeben. Ohne schriftlichen Widerspruch innert 30 Tagen seit Bekanntgabe gelten die Änderungen als genehmigt.

B. 25. Sprache

¹ Die AGB, «Zinsen und Konditionen», Formulare, Merkblätter, Bedingungen, Reglemente («Dokumente») werden in der Regel in deutscher, französischer und italienischer Sprache veröffentlicht. Im Zweifelsfall hat der deutschsprachige Text der Dokumente den Vorrang.

² In den Dokumenten umfasst die männliche Form jeweils auch die weibliche und die Einzahl die Mehrzahl.

B. 26. Teilnichtigkeit

Die Ungültigkeit, Widerrechtlichkeit oder fehlende Durchsetzbarkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder anderer Bedingungen der Bank berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

B. 27. Kündigung der Geschäftsbeziehungen oder einzelner Dienstleistungen

¹ Der Kunde und die Bank können bestehende Geschäftsbeziehungen oder einzelne Dienstleistungen, insbesondere zugesagte oder erteilte Kredite, jederzeit ohne die Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Bestehende Forderungen werden dabei sofort zur Rückzahlung in CHF fällig (Verfalltag). Anderslautende Vereinbarungen (insbesondere fest vereinbarte Kredit-Laufzeiten oder Laufzeiten für Termin- und Festgelder) bleiben vorbehalten.

² Bei Beendigung der Geschäftsbeziehung oder einzelner Dienstleistungen, hat der Kunde der Bank sämtliche unbenützten Zahlungsmittel und Karten sowie zur Verfügung gestellten technischen Geräte umgehend zurückzugeben.

³ Gebühren für bei Kündigung angebrochene Leistungsperioden von Dienstleistungen werden nicht zurückerstattet bzw. sind für die gesamte angebrochene Leistungsperiode zu leisten.

B. 28. Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (AIA)

Die Bank ist ein meldendes schweizerisches Finanzinstitut gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen. Der AIA verpflichtet meldende schweizerische Finanzinstitute, meldepflichtige Konten zu identifizieren und an die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) zu melden. Als meldepflichtiges Konto gilt nur ein Konto, dessen Inhaber oder beherrschende Personen meldepflichtige Personen sind. Als meldepflichtige Personen gelten dabei natürliche Personen oder Rechtsträger, die in Staaten steuerlich ansässig sind, mit welchen die Schweiz den AIA vereinbart hat (Partnerstaaten). Wird ein Konto von einer natürlichen Person oder von einem Rechtsträger, welcher kein Finanzinstitut ist, treuhänderisch zugunsten oder für Rechnung einer Drittperson gehalten, so gilt diese Drittperson bzw. der wirtschaftlich Berechtigte als Kontoinhaber im Sinne des AIA. Bei Konten von Rechtsträgern umfasst die Identifizierungs- und Meldepflicht unter Umständen auch die beherrschenden Personen. Der Austausch erfolgt dabei jährlich über die ESTV und nur mit Partnerstaaten. Die Liste dieser Partnerstaaten kann im Internet abgerufen werden (www.sif.admin.ch oder www.efd.admin.ch). Die meldepflichtigen Informationen beinhalten Namen der Bank, personenbezogene Daten sowie Informationen zum meldepflichtigen Konto. Personenbezogene Daten umfassen Name, Adresse, Staat der steuerlichen Ansässigkeit, Steueridentifikationsnummer sowie Geburtsdatum des Kontoinhabers bzw. des wirtschaftlich Berechtigten oder der beherrschenden Person. Ferner werden die Kontonummer, der Gesamtbruttoertrag von Dividenden, Zinsen und übrigen Einkünften, der Gesamtbruttoerlös aus der Veräusserung oder dem Rückkauf von Vermögenswerten und der Gesamtsaldo oder -wert des Kontos per Ende des jeweiligen Kalenderjahres gemeldet. Die übermittelten Informationen dürfen grundsätzlich nur den Steuerbehörden des Partnerstaates, in dem die meldepflichtige Person ansässig ist, zugänglich gemacht und nur für steuerliche Zwecke verwendet werden. Gegenüber der Bank kann der Kunde Rechtsschutz nach dem Bundesgesetz über den Datenschutz geltend machen (u. a. Auskunft und Berichtigung). Die Bank muss dem Kunden auf Ersuchen hin eine Kopie der Meldung an die ESTV zukommen lassen. Gegenüber der ESTV kann der Kunde lediglich das Auskunftsrecht geltend machen und verlangen, dass unrichtige Daten, die auf Übermittlungsfehlern beruhen, berichtigt werden. Sofern die Übermittlung der Daten für den Kunden Nachteile zur Folge hätte, die ihm aufgrund fehlender rechtsstaatlicher Garantien nicht zugemutet werden können, stehen ihm die Ansprüche nach Artikel 25a des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren zu. Sofern der Kunde nicht der Kontoinhaber im Sinne des AIA oder ein Rechtsträger ist, bei welchem sich die Identifikations- und Meldepflichten der Bank auf eine oder mehrere beherrschende Personen erstrecken, muss der Kunde die entsprechenden Personen informieren.

C. Bedingungen der Teilnahme am WIR-Netzwerk

C. 1. Dienstleistung

Die Bank organisiert für ihre Kunden das sogenannte WIR-Netzwerk mit dem Hauptziel der Förderung und Unterstützung der KMU-Interessen. Die Teilnehmer am WIR-Netzwerk («WIR-Teilnehmer») können innerhalb dieses Systems mit einem eigens dafür vorgesehenen und von der Bank bereitgestellten, bargeldlosen, sogenannten WIR-Franken («WIR» oder «CHW») Waren und Dienstleistungen bezahlen. Die Bank erfüllt dabei die Aufgabe, Guthaben in WIR («WIR-Guthaben») auf den entsprechenden Konten der WIR-Teilnehmer gemäss deren Aufträgen zu belasten bzw. gutzuschreiben («WIR-Verrechnung»). Der WIR-Teilnehmer verfügt über sein WIR-Guthaben ausschliesslich durch Übertragung desselben in beliebigen Teilbeträgen auf WIR-Konten anderer WIR-Teilnehmer. Die Bank stellt den WIR-Teilnehmern WIR-Zahlungsmittel bereit. WIR gelten nicht als Fremdwährung.

C. 2. WIR-Konto

¹ Für WIR-Teilnehmer wird von der Bank jeweils ein Konto in CHW («WIR-Konto») und ein Konto in CHF geführt. Über das WIR-Konto werden die auf WIR lautenden Einnahmen und Ausgaben des WIR-Teilnehmers verbucht. WIR-Guthaben werden von der Bank nicht verzinst.

² **Wird ein Kontoüberzug in WIR nicht innert einer von der Bank angesetzten Frist beglichen, schuldet der WIR-Teilnehmer der Bank nach dem Ablauf dieser Frist den Saldo in CHF (Verfalltag).**

³ **Der WIR-Teilnehmer hat keinen Anspruch auf Auszahlung von WIR in CHF oder anderer Währung durch die Bank.**

C. 3. Prinzipien des WIR-Netzwerks

WIR-Teilnehmer verpflichten sich, folgende Prinzipien einzuhalten:

- a. **Prinzip der WIR-Annahme:**
WIR-Teilnehmer nehmen im festgelegten Rahmen («WIR-Annahmesatz») für ein Waren- und Dienstleistungsgeschäft von anderen WIR-Teilnehmern WIR ganz oder teilweise als Zahlung an.
- b. **Prinzip der Gleichbehandlung:**
WIR-Teilnehmer machen ihr gesamtes Waren- und Dienstleistungsangebot allen anderen WIR-Teilnehmern gleich zugänglich wie allen anderen Geschäftspartnern, die nicht in WIR bezahlen.
- c. **Prinzip der Preisparität:**
WIR-Teilnehmer bieten allen anderen WIR-Teilnehmern – unabhängig von der Aufteilung des bezahlten Betrags in WIR oder CHF – die gleichen Bedingungen und Preise an und gewähren insbesondere die gleichen Rabatte und Skonti wie allen anderen Geschäftspartnern, die nicht in WIR bezahlen.

C. 4. WIR-Annahmesatz

¹ **Der WIR-Anteil am Gesamtbetrag der Zahlung** («WIR-Annahmesatz») **beträgt mindestens 3%** («Mindestannahmesatz»). Massgebend sind die Beträge unter Einschluss der Mehrwertsteuer.

² Ein WIR-Teilnehmer kann der Bank gegenüber erklären, einen WIR-Annahmesatz von mehr als 3% als Zahlung anzunehmen («generell akzeptierter WIR-Annahmesatz»). In diesem Fall verpflichtet sich der WIR-Teilnehmer, für sein gesamtes Waren- und Dienstleistungsangebot mindestens den generell akzeptierten WIR-Annahmesatz von anderen WIR-Teilnehmern als Zahlung anzunehmen. Die Bank publiziert den generell akzeptierten WIR-Annahmesatz. Der WIR-Teilnehmer kann den generell akzeptierten WIR-Annahmesatz auf die von der Bank festgelegten Termine senken sowie jederzeit erhöhen.

³ Im Rahmen befristeter oder auf bestimmte Waren oder Dienstleistungen eingeschränkter Aktionen kann sich ein WIR-Teilnehmer verpflichten, von den anderen WIR-Teilnehmern einen höheren als den generell akzeptierten WIR-Annahmesatz als Zahlung anzunehmen.

⁴ **Der WIR-Anteil pro Geschäftsabschluss ist auf 5 000 CHW begrenzt.** Dies gilt ungeachtet des WIR-Annahmesatzes oder des Gesamtbetrags eines Geschäftsabschlusses. Der 5 000 CHW übersteigende WIR-Anteil ist in jedem Fall unter den WIR-Teilnehmern individuell zu vereinbaren.

⁵ Die Bank kann mit WIR-Teilnehmern mit einem WIR-Umsatz von mehr als 100 000 CHW pro Jahr besondere Vereinbarungen treffen, wonach diese WIR-Teilnehmer vom Mindestannahmesatz abweichen können. Auch diese WIR-Teilnehmer werden entsprechend publiziert.

C. 5. WIR-Produktpartner

Die Bank kann mit ausgewählten Partnern Vereinbarungen über WIR-Produkte abschliessen. Die Angebote stehen allen oder ausgewählten WIR-Teilnehmern offen, sind besonders vorteilhaft und im Interesse des ganzen WIR-Systems. Die Partner akzeptieren WIR nur für das mit der Bank vereinbarte Angebot und nicht auf ihr ganzes Waren- und Dienstleistungsangebot.

C. 6. Netzwerkbeitrag, Gebühren und Zinsen

¹ **Für die Verbuchung von WIR-Zahlungen fällt beim Zahlungsempfänger als Gebühr ein Netzwerkbeitrag an.** Der Netzwerkbeitrag berechnet sich prozentual zum in WIR bezahlten Betrag und ist sofort in CHF fällig (Verfalltag).

² Die Gebühren und Zinsen im Zusammenhang mit dem WIR-Konto sind sofort in CHF fällig (Verfalltag). Die Bank hat das Recht, im Fall einer durch den Kunden oder die Bank erklärten Aufhebung und späteren Wiedereröffnung eines WIR-Kontos auch für die Zeit zwischen der Aufhebungserklärung und Reaktivierung die zur betreffenden Zeit gültigen Gebühren für die Führung und Verwaltung des WIR-Kontos zu erheben.

C. 7. Zahlung an Nicht-WIR-Teilnehmer

¹ Bei einer (teilweisen) Zahlung in WIR (und CHF) an einen Zahlungsempfänger ohne WIR-Konto muss der Zahlungsempfänger innert einer von der Bank angesetzten Frist ein WIR- (und CHF-)Konto eröffnen, um über das betreffende WIR- (und CHF-)Guthaben verfügen zu können.

² Unterlässt der Zahlungsempfänger die Kontoeröffnung innert Frist, ist die betreffende Zahlung hinfällig und der reservierte Betrag steht dem Zahlenden – nach dem Ablauf einer von der Bank allenfalls angesetzten Nachfrist – wieder zur Verfügung. Sämtliche Folgen aus einer daraus allenfalls resultierenden Nichterfüllung, Schlechterfüllung oder anderen Vertragsverletzung des Zahlenden oder des Zahlungsempfängers (wie z.B. ein Schuldnerverzug des Zahlenden oder ein Gläubigerverzug des Zahlungsempfängers) betreffen nur das Rechtsverhältnis zwischen dem Zahlenden und dem Zahlungsempfänger. In keinem Fall treffen die Bank irgendwelche Informations- oder Einstandspflichten gegenüber dem Zahlenden oder dem Zahlungsempfänger.

C. 8. Fälligkeit und Mahnung

Sofern die WIR-Teilnehmer untereinander nichts anderes vereinbaren, gilt das Folgende:

- a. Forderungen in WIR zwischen WIR-Teilnehmern sind innert 30 Tagen seit Zugang der Rechnung in WIR fällig.
- b. Wird eine fällige WIR-Zahlung nicht fristgemäss beglichen, so hat der rechnungsstellende WIR-Teilnehmer seinen Vertragspartner mittels Mahnung in Verzug zu setzen. Wird die Forderung in WIR nicht innert einer Frist von 7 Tagen seit Zugang der Mahnung beglichen, ist der WIR-Betrag vollumfänglich in CHF (umgerechnet in einem 1:1-Verhältnis von CHW zu CHF) geschuldet. Die Bank empfiehlt, die Mahnung schriftlich mit Zustellnachweis zu versenden und den Betrag frühestens 5 Tage nachdem die Frist von 7 Tagen seit Zugang der Mahnung abgelaufen ist, allenfalls in Betreuung zu setzen.

C. 9. WIR-Regelverletzungen

¹ WIR-Regelverletzungen sind unzulässig.

² **WIR-Regelverletzungen begehen WIR-Teilnehmer, wenn sie direkt oder indirekt:**

- a. **Gegen das Prinzip der WIR-Annahme, Gleichbehandlung oder Preisparität verstossen.**
- b. **WIR zum Kauf und Verkauf gegen CHF oder andere Währung erwerben oder anbieten.**
- c. **WIR-Zahlungen oder WIR-Zahlungsmittel tätigen, ausstellen oder entgegennehmen, ohne dass dieser Leistung ein direktes Austauschverhältnis von Waren oder Dienstleistungen zugrunde liegt.**
- d. **Gegen WIR-Zahlung Waren oder Dienstleistungen an Personen liefern, erbringen oder anbieten, ohne dass die WIR-Zahlung von dieser Person stammt.**
- e. **WIR in amtlichen, privaten oder freihändigen Verwertungen erwerben.**
- f. **Ohne Zustimmung der Bank WIR abtreten oder sich abtreten lassen.**
- g. **Ohne Zustimmung der Bank Darlehen in WIR aufnehmen oder gewähren.**
- h. **Ohne Zustimmung der Bank WIR verpfänden oder sich verpfänden lassen.**
- i. **WIR-Zahlungsmitteln ohne Eintrag des Empfängernamens ausstellen und entgegennehmen.**
- j. **Als Strohmännchen gegenüber der Bank Dritten das WIR-Konto oder WIR-Zahlungsmittel zur Verfügung stellen.**
- k. **WIR in der Buchhaltung und bei der Steuerdeklaration nicht umgerechnet in einem 1:1-Verhältnis von CHW zu CHF bewerten.**

³ Der Versuch, eine der genannten Handlungen vorzunehmen, gilt ebenfalls als WIR-Regelverletzung.

C. 10. Massnahmen gegen WIR-Regelverletzungen

¹ Die Bank hat das Recht zum Zweck der Kontrolle:

- a. Selbst oder mittels Dritter WIR zu kaufen oder verkaufen, wobei erfolgte Buchungen sofort wieder rückgängig gemacht werden können.
- b. **Von WIR-Teilnehmern Angaben über die den WIR-Zahlungen zugrunde liegenden Geschäfte und die entsprechenden Belege und Beweise einzufordern.** Verweigert der WIR-Teilnehmer die Kooperation, so gelten die Zahlungen als WIR-Regelverletzung. Während der Abklärungsphase hat die Bank das Recht, das betroffene WIR-Konto zu sperren.

² Die Bank hat das Recht, Aufträge zur Verbuchung von WIR, die im Zusammenhang mit WIR-Regelverletzungen stehen könnten, zu verweigern oder bereits erfolgte Verbuchungen sofort und ohne weitere Ankündigung rückgängig zu machen sowie das betroffene WIR verfallen zu lassen.

³ **Die Bank hat das Recht, WIR-Teilnehmer, die WIR-Regelverletzungen begehen, mit sofortiger Wirkung aus dem WIR-Netzwerk auszuschliessen und/oder eine Konventionalstrafe zu verhängen:**

- a. **Der Ausschluss hat zur Folge, dass sämtliche WIR-Konten des betreffenden WIR-Teilnehmers aufgehoben werden. Der WIR-Teilnehmer hat aus der Kontoaufhebung keinerlei Anspruch auf Auszahlung oder Verbuchung des verbleibenden WIR-Rest-Saldos oder sonstigen Ersatz gegenüber der Bank. Ein WIR Konto-Saldo zu Lasten des WIR-Teilnehmers ist der Bank sofort in CHF**

geschuldet (Verfalltag). Die Bank hat das Recht zur Veröffentlichung der ausgeschlossenen WIR-Teilnehmer.

- b. Die Konventionalstrafe beträgt 10 % des betroffenen WIR-Betrags, mindestens CHF 5 000.** Die Konventionalstrafe ist sofort in CHF fällig (Verfalltag). Sie kann einem Konto des WIR-Teilnehmers belastet werden. Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet den WIR-Teilnehmer nicht von seinen vertraglichen Pflichten.

⁴ WIR-Teilnehmer, die gleichzeitig auch Genossenschafter der Bank sind, verlieren im Fall eines Ausschlusses aus dem WIR-Netzwerk ihre statutarischen Mitgliedschaftsrechte (unter Ausschluss der Vermögensrechte) mit sofortiger Wirkung.

⁵ Mildere Massnahmen durch die Bank bleiben vorbehalten.

C. 11. Aufhebung des WIR-Kontos

¹ Der WIR-Teilnehmer oder die Bank können jederzeit die Aufhebung des WIR-Kontos erklären. Der Eintritt des Konkurses oder des Nachlassverfahrens und der Tod gelten als Aufhebungserklärung.

² Bei einem WIR-Schluss-Saldo zu Gunsten des Kunden schickt die Bank dem Kunden für Steuerzwecke jährlich eine Bestätigung über den WIR-Schluss-Saldo. Weder der Verbrauch des verbleibenden WIR-Schluss-Saldos noch die Bestätigung für Steuerzwecke gelten als Wiedereröffnung eines WIR-Kontos bzw. als Wiederaufnahme einer Kundenbeziehung mit der Bank oder als Unterbrechung der Frist von zehn Jahren, innert derer der WIR-Schluss-Saldo verbraucht werden kann.

D. Bedingungen der elektronischen Dienstleistungen

D. 1. Dienstleistungen

¹ Die Bank stellt ihren Kunden eine Reihe von elektronischen Plattformen und Dienstleistungen («elektronische Dienstleistungen») wie z.B. E-Banking oder WIRmarket zur Verfügung.

² Der Kunde hat keinen Anspruch auf Aufschaltung, Nutzung oder Verfügbarkeit der elektronischen Dienstleistungen.

³ Die Bank hat das Recht, den Umfang oder die Verfügbarkeit einzelner oder aller elektronischen Dienstleistungen jederzeit und ohne Angabe von Gründen oder vorgängige Mitteilung abzuändern oder einzuschränken oder einzelne oder alle elektronische Dienstleistungen nicht mehr zur Verfügung zu stellen.

⁴ Die im Rahmen der elektronischen Dienstleistung übermittelten Daten stellen keine verbindlichen Offerten dar, es sei denn, sie seien ausdrücklich als solche gekennzeichnet.

⁵ Der Kunde verwendet die elektronischen Dienstleistungen nur von der Schweiz aus.

D. 2. Legitimation, Belastung und Risikotragung

¹ Jede Person, die sich durch die Eingabe der Zugangsdaten (wie z.B. Vertragsnummer, Passwort, Sicherheitscode, biometrische Daten, etc.) legitimiert, gilt der Bank gegenüber als die zur Nutzung der entsprechenden elektronischen Dienstleistung berechtigte Person; dies gilt auch, wenn es sich bei dieser Person nicht um den Kunden handelt. Die Bank hat das Recht, der betreffenden Person Zugriff auf sämtliche Einsatzmöglichkeiten der betreffenden elektronischen Dienstleistung zu gewähren. Die Bank hat insbesondere das Recht, sämtliche auf diese Weise getätigten Transaktionen dem Konto oder Depot des Kunden zu belasten. Die Risiken aus der missbräuchlichen Verwendung der Zugangsdaten liegen somit grundsätzlich beim Kunden.

² Die Bank hat das Recht, jederzeit und ohne Angabe von Gründen oder vorgängige Mitteilung den Zugriff auf die betreffende elektronische Dienstleistung abzulehnen und zu verlangen, dass sich der Kunde in anderer Form legitimiert.

D. 3. Sorgfaltspflichten

Der Kunde trägt im Umgang mit den elektronischen Dienstleistungen insbesondere folgende Sorgfaltspflichten:

- a. **Aufbewahrung und Geheimhaltung der Zugangsdaten:** Sämtliche Zugangsdaten sind besonders sorgfältig aufzubewahren und gegen missbräuchliche Verwendung durch Dritte zu schützen. Insbesondere dürfen Passwörter nirgends aufgeschrieben, gespeichert oder anderweitig festgehalten werden.
- b. **Änderung der Zugangsdaten:** Der Kunde hat die Zugangsdaten in regelmässigen Zeitabständen zu ändern. Die vom Kunden festgelegten Passwörter dürfen nicht aus leicht ermittelbaren Kombinationen (wie z.B. Telefonnummer, Geburtsdatum oder Autokennzeichen) bestehen.
- c. **Meldung bei Verlust und Verdacht auf Missbrauch:** Bei Verlust von Zugangsdaten, möglicher unautorisierter Kenntnis Dritter der Zugangsdaten oder bei Verdacht auf missbräuchliche Verwendung der elektronischen Dienstleistung hat der Kunde umgehend die Bank zu informieren und die Zugangsdaten zu ändern.
- d. **Kontrollpflicht und Meldung von Unstimmigkeiten:** Der Kunde hat die Kontoauszüge sofort nach Erhalt zu prüfen und allfällige Unstimmigkeiten, insbesondere Belastungen aufgrund missbräuchlicher Verwendung der

elektronischen Dienstleistungen, der Bank unverzüglich zu melden, spätestens aber 30 Tage nach Erhalt des Kontoauszugs.

- e. **«Phishing»:** Nachrichten, in denen der Kunde zur Eingabe oder Änderung seiner Zugangsdaten aufgefordert wird, stammen nicht von der Bank. Der Kunde befolgt keine Anweisungen, folgt keinen Links und antwortet nicht auf solche Nachrichten.
- f. **Technische Sicherheitsvorkehrungen:** Der Kunde hat für ausreichende technische Sicherheitsvorkehrungen zu sorgen, wie z.B. die Verwendung sicherer, zuverlässiger und aktueller Software und Schutz vor Schadprogrammen, wie z.B. Virens Scanner oder Firewall.
- g. **Meldung an die Polizei:** Bei strafbaren Handlungen hat der Kunde Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Er hat nach bestem Wissen zur Aufklärung eines allfälligen Schadenfalles und zur Verminderung desselben beizutragen.

D. 4. Haftung der Bank

¹ Die Bank übernimmt keinerlei Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihr im Zusammenhang mit der elektronischen Dienstleistung übermittelten Daten. Namentlich gelten Angaben über Konten und Depots (wie z.B. Saldi, Auszüge, Transaktionen, etc.) als unverbindlich.

² Die Bank übernimmt keine Haftung für die Sicherheit oder Zuverlässigkeit der zur Nutzung der elektronischen Dienstleistungen erforderlichen oder von ihr empfohlenen, gelieferten oder angebotenen Software.

D. 5. Änderung und Aktualisierung der Software

Die Bank hat das Recht zur jederzeitigen Änderung oder Aktualisierung der von ihr herausgegebenen Software. Der Kunde hat die von der Bank zur Verfügung gestellten Aktualisierung umgehend zu installieren.

D. 6. Sperrung

Die Bank hat jederzeit das Recht, den Zugang zu der elektronischen Dienstleistung ohne Angabe von Gründen oder vorgängige Mitteilung an den Kunden zu sperren. Die Bank hat das Recht, vor Wirksamwerden der Sperrung ausstehende Verbuchungen innert geschäftsüblicher Frist auf dem betreffenden Konto zu belasten.

E. Bedingungen von WIRmarket

E. 1. Dienstleistungen

¹ Die Bank stellt ihren Kunden und weiteren Nutzern als elektronische Dienstleistung den Online-Marktplatz «WIRmarket» zur Verfügung, auf welcher die Kunden miteinander und untereinander kommunizieren und Waren und Dienstleistungen anbieten, kaufen und verkaufen können.

² Die Leistung der Bank beschränkt sich auf die Zurverfügungstellung des Marktplatzes und das Anzeigen von Werbung und Inseraten. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und dem Verkäufer einer Ware oder einer Dienstleistung sind Sache derselben. Die Bank tritt – ausser sie weist ausdrücklich darauf hin – nicht als Anbieterin, Verkäuferin oder Käuferin irgendeiner auf der Plattform angebotenen Ware oder einer auf der Plattform angebotenen Dienstleistung oder als Maklerin, Beauftragte oder sonstiger direkte oder indirekte Vertreterin des Käufers oder Verkäufers auf oder kann für irgendeinen Verzug, Schlechterfüllung, Nichterfüllung oder sonstige Vertragsverletzungen des Käufers oder des Verkäufers haftbar werden.

³ Der Kunde hat keinen Anspruch auf Nutzung oder Verfügbarkeit des Marktplatzes.

⁴ Die Bank hat das Recht, die Nutzung einzelner oder aller Funktionen des Marktplatzes den Teilnehmern am WIR-Netzwerk vorzubehalten oder anderweitig auf bestimmte Nutzergruppen zu beschränken.

⁵ Die Bank hat das Recht, den Umfang oder die Verfügbarkeit einzelner oder aller Funktionen des Marktplatzes jederzeit und ohne Angabe von Gründen oder vorgängige Mitteilung abzuändern oder einzuschränken oder einzelne oder alle Funktionen des Marktplatzes nicht mehr zur Verfügung zu stellen.

⁶ Bei Reklamationen von Benutzern der Plattform, die auf eine sittenwidrige, vertragswidrige, widerrechtliche oder strafrechtlich relevante Handlung eines Kunden schliessen lassen, kann der Zugang des Kunden zur Plattform ohne Weiteres durch die Bank gesperrt werden. Die Bank behält sich eine Anzeige bei den zuständigen Behörden vor.

E. 2. Werbung und Inserate

¹ Das Aufschalten von Werbung oder Inseraten mit sittenwidrigen, vertragsverletzenden, widerrechtlichen oder strafrechtlich relevanten Inhalten ist unzulässig.

² Für den Inhalt der Inserate ist allein der Kunde verantwortlich und er alleine haftet für allfällige Ansprüche Dritter.

³ Die Bank hat das Recht, jederzeit und ohne Angabe von Gründen oder vorgängige Mitteilung die Aufschaltung von Werbung und Inseraten zu verweigern oder rückgängig zu machen. Aus einer Verweigerung oder Löschung einer Werbung oder eines Inserats entstehen dem Kunden keine Ansprüche gegen die Bank.

⁴ Inserate können sich sowohl auf eine einzelne Ware oder Dienstleistung als auch auf in unbestimmter Menge angebotene Waren oder Dienstleistungen beziehen.

⁵ Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die auf ihrer Plattform aufgeschalteten Inserate in Bezug auf Inhalt und bildliche Darstellung auf ihre Rechtmässigkeit oder sonstige Zulässigkeit zu überprüfen.

⁶ Der Kunde hat nach erfolgter Aufschaltung keinen Anspruch auf nachträgliche Veränderung einer Werbung oder eines Inserates. Bei einer durch den Kunden veranlassten Löschung der Werbung oder des Inserats hat der Kunde keinen Anspruch auf Rückvergütung allfälliger Gebühren.

⁷ Für die Aufschaltung müssen die von der Bank festgelegten Vorgaben und Formvorlagen eingehalten werden.

E. 3. Sorgfaltspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, wahrheitsgetreue Angaben zu machen und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Richtlinien und Standesregeln einzuhalten und stellt, soweit rechtlich zulässig, die Bank, deren Organe und Hilfspersonen von jeglichen Ansprüchen Dritter frei. Wird die Bank gerichtlich belangt, ist der Kunde verpflichtet, nach erfolgter Streitverkündung dem Prozess beizutreten. Der Kunde ist in jedem Fall verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit Ansprüchen Dritter anfallenden gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten zu übernehmen.

E. 4. Haftung der Bank

Die Haftung der Bank beschränkt sich auf Schäden, die durch eine vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlung der Bank entstehen. Eine Haftung der Bank für indirekte Schäden oder Folgeschäden ist ausgeschlossen. Die Bank haftet nicht für sittenwidrige, vertragsverletzende, widerrechtliche oder strafrechtlich relevante Handlungen oder Inhalte von anderen Nutzern des Marktplatzes.

E. 5. Geschäftsbedingungen der Nutzer

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass er beim Kauf von Waren und Dienstleistungen über den Marktplatz unter Umständen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Verkäufers zustimmen muss, um den Kaufvertrag abzuschliessen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nicht identisch mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank und die Bank hat keinen Einfluss auf deren Inhalt.

E. 6. Rechte

Alle Rechte an Programmen, Leistungen, Verfahren, Design, Software, Technologien, Marken, Firmen, Erfindungen und an allen Materialien, die in irgendeinem Zusammenhang mit der Plattform der Bank stehen, liegen bei der Bank.

F. Bedingungen des Zahlungsverkehrs

F. 1. Dienstleistungen

¹ Die Bank stellt dem Kunden physische, elektronische und andere Zahlungsmittel zur Verfügung.

² Der Kunde hat keinen Anspruch auf Zurverfügungstellung, Nutzung oder Verfügbarkeit bestimmter Zahlungsmittel. Die Bank hat das Recht, den Umfang oder die Verfügbarkeit bestimmter Zahlungsmittel jederzeit abzuändern oder einzuschränken oder bestimmte Zahlungsmittel nicht mehr zur Verfügung zu stellen.

F. 2. Zahlungsaufträge

¹ Die Bank legt die für Zahlungsaufträge zulässigen Währungen fest.

² Für die Ausführung eines Zahlungsauftrags muss das jeweilige Zahlungsmittel vollständig, genau und widerspruchsfrei erfasst sein. Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zahlungen trotz mangelhafter oder fehlender Angaben auszuführen, wenn diese durch die Bank zweifelsfrei berichtet oder ergänzt werden können.

³ Sind die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, führt die Bank den Zahlungsauftrag auf den im Zahlungsmittel angegebenen Zeitpunkt aus. Bei Fehlen eines Ausführungsdatums ist die Bank berechtigt, die Zahlung am nächstmöglichen Termin auszuführen und einem Konto des Kunden zu belasten.

⁴ Wird eine Überweisung nach erfolgter Kontobelastung durch die an der Überweisung beteiligten Partei (z.B. eine Abrechnungsstelle oder das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers) zurückgewiesen kann die Bank ohne Rücksprache mit dem Kunden die erneute Ausführung veranlassen.

F. 3. Zahlungseingänge

Eingehende Zahlungen, bei denen keine oder eine nicht bestehende Kontonummer angegeben ist oder andere Gründe eine Gutschrift verhindern (wie z. B. Regelwerke im Zahlungsverkehr, gesetzliche oder regulatorische Vorschriften, behördliche Verfügungen, aufgehobenes Konto), werden an das Finanzinstitut des Zahlungsauftraggebers zurücküberwiesen. Es liegt im Ermessen der Bank, die Zahlung auch einem anderen Konto des Kunden gutzuschreiben, sofern es im Interesse des Kunden liegt. Die Bank ist bei allen Rücküberweisungen berechtigt, sämtlichen an der Transaktion beteiligten Parteien den Grund für die nicht erfolgte Gutschrift bekanntzugeben.

F. 4. Verzicht auf Datenabgleich

¹ Der Kunde als Zahlungsempfänger ist einverstanden, dass die Gutschrift des Überweisungsbetrags einzig anhand der angegebenen Kontonummer und ohne Abgleich mit Namen und Adresse des Zahlungsempfängers erfolgt. Die Bank behält sich vor, diesen Abgleich nach eigenem Ermessen dennoch vorzunehmen und den Zahlungsauftrag bei fehlender Übereinstimmung zurückzuweisen.

² Der Bank steht es frei, vor dem Entscheid über eine Rückweisung beim Finanzinstitut des Auftraggebers korrigierte oder ergänzende Zahlungsinstruktionen im Hinblick auf eine mögliche Gutschrift einzuholen.

³ Der Kunde als Auftraggeber ist einverstanden, dass die Gutschrift durch das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers einzig anhand der angegebenen Kontonummer und ohne Abgleich mit Name und Adresse des Zahlungsempfängers erfolgt. Das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers kann sich ebenfalls vorbehalten, diesen Abgleich nach eigenem Ermessen dennoch vorzunehmen und den Zahlungsauftrag bei Nichtübereinstimmungen zurückzuweisen. Im Falle einer Fehlzahlung an die vom Kunden im Auftrag angegebene Kontonummer, ist der Kunde verantwortlich, diese beim Empfänger zurückzuverlangen.

G. Bedingungen der Karten

G. 1. Dienstleistung

¹ Die Bank kann ihren Kunden auf entsprechenden Antrag eine Bezahlkarte («Karte») zur Verfügung stellen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Zurverfügungstellung der Karte.

² Je nach Kartentyp kann die Karte für die Bezahlung von Waren und Dienstleistungen sowie für den Bezug von Bargeld im In- und Ausland eingesetzt werden. Die Bank hat das Recht, die Einsatzmöglichkeiten der Karte jederzeit und ohne Angabe von Gründen oder vorgängige Mitteilung abzuändern oder einzuschränken oder gewisse Typen der Karte nicht mehr zur Verfügung zu stellen.

G. 2. Konto

Die Karte bezieht sich auf ein Konto des Kunden bei der Bank. Falls der Kunde WIR-Teilnehmer ist, kann sich die Karte zudem auf in CHW lautendes Konto des Kunden beziehen. Abrechnungen in Fremdwährungen werden in die Währung des betreffenden Kontos umgerechnet. Die Karte darf nur verwendet werden, wenn auf dem betreffenden Konto die erforderliche Deckung vorhanden ist.

G. 3. Karte und Karteninhaber

Die Karte ist und bleibt Eigentum der Bank und lautet auf den Namen des Kunden oder einer von ihm bevollmächtigten Person («Karteninhaber»). Kunde und Karteninhaber können identisch sein. Der Karteninhaber hat die Karte auf Aufforderung hin gehend an die Bank zurückzusenden.

G. 4. Legitimation, Belastung und Risikotragung

Jede Person, die sich durch den Einsatz der Karte und des dazu passenden Legitimationsmittels (wie z.B. PIN-Code oder Unterzeichnung des Transaktionsbelegs) bei einem hierfür eingerichteten Lesegerät legitimiert oder die Karte an ein Lesegerät mit kontaktloser Zahlungsmöglichkeit hält, gilt als berechtigt, den Bargeldbezug bzw. die Zahlung mit dieser Karte zu tätigen; dies gilt auch, wenn es sich bei dieser Person nicht um den tatsächlichen Karteninhaber handelt. Die Bank hat das Recht, den Betrag der auf diese Weise getätigten und elektronisch registrierten Transaktion dem Konto des Kunden zu belasten. Die Risiken aus der missbräuchlichen Verwendung der Karte liegen somit grundsätzlich beim Kunden. Der Karteninhaber ist einverstanden, dass beim Karteneinsatz zur Identifizierung die Vorlage eines persönlichen Ausweises verlangt werden kann.

G. 5. Belastungsrecht der Bank

¹ Die Bank hat das Recht, sämtliche Beträge aus dem Einsatz der Karte auf dem betreffenden Konto des Kunden zu belasten. Das Belastungsrecht der Bank bleibt auch bei Streitigkeiten des Karteninhabers mit Drittpersonen uneingeschränkt bestehen.

² In gewissen Situationen kann es beim Einsatz der Karte vorkommen, dass eine Zahlung trotz mangelnder Deckung ausgeführt wird. Die dadurch begründeten Verpflichtungen sind mit Einsatz der Karte in CHF fällig (Verfalltag). Kunde und Karteninhaber haften solidarisch.

G. 6. Benützungslimite

Die Bank hat das Recht zur Festlegung von Benützungslimiten pro ausgegebene Karte und Konto.

G. 7. Transaktionsbeleg

Der Karteninhaber erhält bei Bargeldbezügen am Geldautomaten und bei Bezahlung von Waren oder Dienstleistungen in der Regel auf Verlangen einen Transaktionsbeleg. Die Bank selbst verschickt keine separaten Belastungsanzeigen.

G. 8. Sorgfaltspflichten

Der Karteninhaber trägt im Umgang mit der Karte insbesondere folgende Sorgfaltspflichten:

- a. **Aufbewahrung:** Die Karte und der PIN-Code sind besonders sorgfältig und voneinander getrennt aufzubewahren.
- b. **Unterzeichnung:** Der Karteninhaber hat die Karte sofort nach Erhalt an der allenfalls dafür vorgesehenen Stelle zu unterzeichnen.
- c. **Geheimhaltung des PIN-Code:** Der PIN-Code ist geheim zu halten. Insbesondere darf der PIN-Code weder auf der Karte vermerkt noch in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Die Eingabe des PIN-Codes an den Lesegeräten muss stets verdeckt erfolgen.
- d. **Änderung des PIN-Code:** Der Karteninhaber hat den PIN-Code sofort nach Erhalt der Karte und anschliessend in regelmässigen Zeitabständen zu ändern. Der vom Karteninhaber festgelegte PIN-Code darf nicht aus leicht ermittelbaren Kombinationen (wie z.B. Telefonnummer, Geburtsdatum oder Autokennzeichen) bestehen.
- e. **Keine unbefugte Weitergabe der Karte:** Der Karteninhaber darf seine Karte unberechtigten Dritten nicht weitergeben.
- f. **Meldung bei Verlust und Verdacht auf Missbrauch:** Bei Verlust der Karte oder des PIN-Codes, bei Verbleiben der Karte in einem Gerät oder bei Verdacht auf Missbrauch hat der Kunde die Bank umgehend zu informieren.
- g. **Kontaktloses Bezahlen:** Der Karteninhaber hält die Karte von Lesegeräten für kontaktloses Bezahlen fern, wenn er sie nicht für das kontaktlose Bezahlen ohne PIN-Code-Eingabe nutzen will.
- h. **Kontrollpflicht und Meldung von Unstimmigkeiten:** Der Kunde hat die entsprechenden Kontoauszüge sofort nach Erhalt zu prüfen und allfällige Unstimmigkeiten, insbesondere Belastungen aufgrund missbräuchlicher Verwendung der Karte, der Bank unverzüglich zu melden, spätestens aber 30 Tage nach Erhalt des Kontoauszugs.
- i. **Meldung an die Polizei im Schadenfall:** Bei strafbaren Handlungen hat der Karteninhaber Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Er hat nach bestem Wissen zur Aufklärung eines allfälligen Schadenfalles und zur Verminderung desselben beizutragen.

G. 9. Schadenübernahme bei Nichtverschulden

Ein Schaden ist der Bank unverzüglich nach Entdeckung zu melden, spätestens aber 30 Tage nach Erhalt des Kontoauszuges, auf dem die beanstandete Buchung aufgeführt ist. Die Bank übernimmt, unter Abzug eines Selbstbehalts von 10% (höchstens aber CHF 300 pro Karte und Ereignis) Schäden, die dem Kunden aus der missbräuchlichen Verwendung der Karte durch Dritte in der Funktion als Bargeldbezugs- oder Zahlungskarte entstehen, sofern der Kunde diese und alle anderen Bedingungen der Bank vollumfänglich eingehalten hat und ihn auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft. Davon erfasst sind auch Schäden zufolge Fälschung oder Verfälschung der Karte. Nicht als Dritte zu betrachten sind die Karteninhaber und der Kunde sowie deren Bevollmächtigte, Ehepartner und im gleichen Haushalt lebende Personen. Die Haftungssumme ist auf die jeweilige Benützungslimite beschränkt. Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat, sowie allfällige Folgeschäden irgendwelcher Art werden von der Bank nicht übernommen. Mit der Entgegennahme der Entschädigung tritt der Kunde sämtliche Forderungen aus dem Schadenfall an die Bank ab.

G. 10. Geltungsdauer und Kartenerneuerung

Die Karte ist bis zum Ende des auf ihr angegebenen Monats und Jahres gültig. Bei ordentlicher Geschäftsabwicklung und ohne ausdrücklichen Verzicht wird die Karte vor Ende des auf ihr angegebenen Ablaufdatums automatisch durch eine neue Karte ersetzt.

G. 11. Sperrung

Die Bank hat jederzeit das Recht, die Karte ohne Angabe von Gründen oder vorgängige Mitteilung an den Kunden oder den Karteninhaber zu sperren. Die Bank sperrt die Karte, wenn der Kunde oder Karteninhaber es ausdrück-

lich verlangt, den Verlust der Karte oder des PIN-Codes meldet sowie bei Kündigung. Die Bank hat das Recht, vor Wirksamwerden der Sperrung ausstehende Verbuchungen innert geschäftsüblicher Frist auf dem betreffenden Konto zu belasten.

G. 12. Kündigung

¹ Eine Kündigung kann jederzeit erfolgen. Gleichbedeutend wie die Kündigung ist der Widerruf einer Vollmacht.

² Die Bank bleibt trotz Kündigung berechtigt, sämtliche Beträge, welche auf Karteneinsätze vor der effektiven Rückgabe der Karte zurückzuführen sind, auf dem betreffenden Konto zu belasten.

H. Bedingungen für Kartenannahmestellen

H. 1. Dienstleistung

Die Bank stellt den Kunden die Möglichkeit zur Verfügung, mittels Kartenannahmestellen Kartenzahlungen entgegenzunehmen («Annahmestelle»).

H. 2. Infrastruktur

¹ Die Annahmestelle besitzt ein oder mehrere Zahlterminals, auf welchen die von der Bank herausgegebenen Karten («Karten») abgerechnet werden können («Infrastruktur»). Die Infrastruktur kann Hardware- und/oder Software-Lesegeräte bzw. andere für die Annahme von Karten verwendete Technologien beinhalten.

² Die Verantwortung und Kosten für die Beschaffung, Installation, Wartung und Betrieb der Infrastruktur sowie die sicherheitstechnischen Vorkehrungen gegen Missbrauch der Infrastruktur obliegen der Annahmestelle. Dies gilt auch für die von der Bank geforderten Anpassungen. Der Datentransfer mittels Infrastruktur zum von der Bank betriebenen System erfolgt auf Risiko der Annahmestelle.

H. 3. Karteneinsatz

¹ Die Annahmestelle schreibt beim Karteneinsatz keine Mindest- oder Höchstbeträge für den Einsatz der WIR-Karte vor.

² Die Annahmestelle stellt sicher, dass die Karten in jedem Fall nur für das Bezahlen von Waren oder Dienstleistungen in WIR, CHF oder kombiniert in CHW/CHF eingesetzt werden. Die Bank kann weitere Währungen freigeben.

³ Einwendungen, Reklamationen und Beanstandungen zwischen der Annahmestelle und dem Karteninhaber sind unmittelbar und direkt untereinander zu regeln.

H. 4. Kartenprüfung durch die Annahmestelle

¹ Die Annahmestelle verpflichtet sich, durch die Akzeptanz der Vereinbarung, sämtliche von der Bank herausgegebenen Karten als Zahlungsmittel entgegenzunehmen und die Berechtigung der Karten in Bezug auf Gültigkeit (das Ablaufdatum Monat/Jahr darf nicht überschritten sein), Unterschrift (Karten mit Unterschriftsfeld müssen unterzeichnet sein) und Beschädigungen (Karten dürfen weder abgeändert, sichtbar defekt noch offensichtlich gefälscht sein) zu überprüfen.

² Die Verwendung einer ungültigen, abgelaufenen, gesperrten oder ver-/gefälschten Karte durch den Karteninhaber ist nicht zulässig und kann strafrechtlich verfolgt werden. Die Annahmestelle ist verpflichtet, solche Karten zurückzubehalten und an die Bank zurückzusenden.

³ Im Zweifelsfall muss die Identität des Karteninhabers anhand eines amtlichen Ausweises überprüft werden.

H. 5. Abwicklung

¹ Der Karteninhaber hat das Auslösen des Bezahlvorgangs am Lesegerät und, wo erforderlich, die Eingabe der PIN, persönlich und ohne Einsichtnahme durch die Annahmestelle bzw. durch einen Dritten vorzunehmen.

² Erfolgt die Autorisierung nicht mittels PIN-Eingabe, muss der Transaktionsbeleg vom Karteninhaber zwingend unterschrieben werden. Die Annahmestelle muss die Unterschrift auf der Karte mit jener auf dem Transaktionsbeleg vergleichen.

³ Die Annahmestelle bewahrt die Original-Transaktionsbelege während mindestens 6 Monate ab Transaktionsdatum an einem sicheren Ort auf. Sollte der Karteninhaber eine Abrechnung bestreiten oder die Richtigkeit anzweifeln, sind die Belege auf Verlangen hin der Bank zuzustellen. Die Missachtung der Aufbewahrungspflicht durch die Annahmestelle hat die Rückbelastung von bereits erfolgten Vergütungen im Umfang der nicht aufbewahrten Transaktionsbelege zur Folge.

H. 6. Betreuung

¹ Die Bank betreut das System in technischer, organisatorischer und administrativer Hinsicht. Sie ist berechtigt, das System nach eigenem Ermessen zu unterbrechen, wenn ihr dies aus zwingenden Gründen, wie z.B. Systemänderungen und -ergänzungen, Störungen, Gefahr des Missbrauchs angezeigt erscheint. Ergeben sich daraus Anpassungen an der Infrastruktur, so hat die Annahmestelle diese unter Befolgung der Weisungen der Bank auf eigene Kosten vorzunehmen. Systemstillegungen aus rein technischen Gründen werden, sofern möglich, ausserhalb der üblichen Geschäftsöffnungszeiten vorgenommen.

² Die Annahmestelle hat keinen Anspruch auf die Verfügbarkeit und störungsfreie Benutzbarkeit des Systems.

H. 7. Gutschriftverweigerung und Rückbelastungsermächtigung

¹ Die Annahmestelle ist verpflichtet, durch geeignete und zumutbare Massnahmen sicherzustellen, dass die Bank keine Rückbelastungen zu veranlassen hat. Aus Geschäftsabschlüssen, welche die Annahmestelle unter Nichterhaltung der AGB oder anderer Bestimmungen getätigt hat, entsteht der Annahmestelle kein Anspruch auf Gutschrift. Es besteht kein Vergütungsanspruch insbesondere bei Vernachlässigung der Unterschriftenkontrolle und für Zahlungen mit verfallenen oder ungültigen Karten.

² Der Annahmestelle steht zudem kein Vergütungsanspruch zu, wenn der Karteninhaber die Transaktion bestreitet und die Präsenz der Karte am Abrechnungsort zum Zeitpunkt der Transaktion nicht bewiesen werden kann. Die Präsenz der Karte gilt dann als nicht bewiesen, wenn die Annahmestelle die Kartendaten weder ab EMV-Chip noch ab Magnetstreifen einliest, sondern manuell über die Tastatur des Lesegeräts eingibt.

³ Steht der Annahmestelle kein Vergütungsanspruch zu, so ist die Bank ohne Weiteres berechtigt, die Auszahlung an die Annahmestelle zu verweigern bzw. bereits gutgeschriebene Beträge (WIR-, CHF- und kombinierte WIR-CHF-Beträge) zu belasten, zu verrechnen bzw. jederzeit zurückzufordern. Auf das durch die stornierte Transaktion belastete Konto des Karteninhabers erfolgt eine entsprechende Gutschrift.

⁴ Beanstandet der Karteninhaber die Richtigkeit einer erfolgten Abrechnung, wie z.B. eine Verbuchung in CHF anstelle in CHW, so muss die Ermächtigung zur Stornierung und Richtigstellung schriftlich durch die Annahmestelle an die Bank erfolgen.

⁵ Die Bank kann die ihr in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwendungen (z.B. Korrektur- und Rückbelastungsspesen) der Annahmestelle belasten, verrechnen bzw. von ihr einfordern.

⁶ Nimmt die Bank eine Rückbelastung vor, hat die Annahmestelle die Forderung direkt gegenüber dem Karteninhaber geltend zu machen.

I. Bedingungen des Depots

I. 1. Dienstleistung

Die Bank stellt ihren Kunden ein Depot zur Verfügung. Im Depot bewahrt die Bank übernommene Werte und Sachen des Kunden wie Wertschriften, Bucheffekte oder Stammanteile der Bank («Depotwerte») auf, die sie im Auftrag des Kunden bei sich selbst oder bei Dritten aufbewahrt bzw. aufbewahren lässt. Die Bank hat das Recht, den Kreis der übernommenen Depotwerte einzuschränken.

I. 2. Entgegennahme von Depotwerten

¹ Die Bank übernimmt ausschliesslich in offenem Depot Wertpapiere sowie Wertrechte, deren Verbriefung aufgehoben oder aufgehoben ist, zur Aufbewahrung, Verbuchung und Verwaltung, Geld- und Kapitalmarktanlagen, die nicht in Wertpapierform gekleidet sind, zur Verbuchung und Verwaltung und Beweisurkunden zur Aufbewahrung.

² Die Bank kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen oder vorgängige Mitteilung die Entgegennahme von Depotwerten ablehnen oder deren Rücknahme verlangen.

I. 3. Form der Verwahrung

¹ Ohne anders lautende Instruktion ist die Bank berechtigt, die Depotwerte gattungsmässig und zentral in ihrem Sammeldepot zu verwahren oder in Sammeldepots verwahren zu lassen. Vorbehalten bleiben Depotwerte, die aufgrund ihrer Natur oder aus anderen Gründen getrennt verwahrt werden müssen.

² Die Bank ist ermächtigt, die Depotwerte bei einer Drittsammelverwahrungsstelle ihrer Wahl in der Schweiz oder im Ausland in eigenem Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden, einzeln oder in Sammeldepots verwahren zu lassen. Liegt ein Sammeldepot in der Schweiz, so steht dem Kunden ein Miteigentumsrecht im Verhältnis der von ihm hinterlegten Depotwerte zum jeweiligen Bestand des Sammeldepots zu. Schreibt der Kunde der Bank eine Drittdepotstelle vor und empfiehlt die Bank diese dem Kunden gegenüber nicht, so wird für die Handlungen dieser Drittdepotstelle jegliche Haftung der Bank ausgeschlossen.

³ Ausschliesslich oder vorwiegend im Ausland gehandelte Depotwerte werden in aller Regel auch dort verwahrt und gegebenenfalls auf Rechnung und Gefahr des Kunden dorthin verlagert.

⁴ Auslosbare Depotwerte können in Sammeldepots verwahrt werden. Von einer Auslosung erfasste Depotwerte verteilt die Bank mit einer Zweitauslosung unter die jeweiligen Kunden. Die dabei angewandte Methode soll gewährleisten, dass alle jeweiligen Kunden eine gleichwertige Aussicht auf Berücksichtigung haben wie bei der Erstauslosung.

⁵ Im Ausland verwahrte Depotwerte unterliegen den Gesetzen und Usancen am Ort der Verwahrung. Wird der Bank die Rückgabe im Ausland verwahrter Depotwerte oder die Übertragung des Verkaufserlöses durch ausländische Gesetzgebung oder behördliche Handlungen verunmöglicht oder erschwert, ist die Bank nur verpflichtet, dem Kunden am Ort der Verwahrung bei einer Korrespondenzbank ihrer Wahl einen anteilmässigen Rückgabean-spruch zu verschaffen, sofern ein solcher besteht und übertragbar ist.

I. 4. Eintragung der Depotwerte

¹ Auf den Namen lautende Depotwerte können im massgeblichen Register auf den Kunden eingetragen werden, sofern eine entsprechende Ermächtigung vorliegt. Die Bank kann die Depotwerte aber auch auf den eigenen oder den Namen eines Dritten eintragen lassen, stets aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

² Die Bank ist ausdrücklich ermächtigt aber nicht verpflichtet, für den Kunden die erforderlichen Eintragungshandlungen inkl. Ausstellung von Übertragungsvollmachten vorzunehmen. Der Kunde akzeptiert, dass damit dem Emittenten und/oder der Drittverwahrstelle seine Identität bekannt wird. Ist die Eintragung auf den Kunden unüblich oder nicht möglich, kann die Bank die Depotwerte auf Rechnung und Gefahr des Kunden auf eine Nominee-gesellschaft oder auf ihren eigenen Namen eintragen lassen.

I. 5. Annullierung von Urkunden

Die Bank ist ermächtigt, eingelieferte Urkunden annullieren und durch Wertrechte ersetzen zu lassen, soweit dies nach dem anwendbaren Recht zulässig ist.

I. 6. Aufgeschobener Titeldruck und Bucheffekten

Bei Depotwerten, deren Verbriefung in einer Urkunde aufgeschoben ist oder aufgeschoben werden kann, ist die Bank ermächtigt, aber nicht verpflichtet bestehende Titel in unverbriefte Wertrechte umwandeln zu lassen, bei der Einlieferung der entsprechenden Urkunde ins Depot deren Annullierung zu veranlassen, während der Deponierung für Rechnung des Kunden die üblichen Verwaltungshandlungen auszuüben und dem Emittenten die nötigen Instruktionen zu erteilen bzw. die erforderlichen Informationen einzuholen und jederzeit vom Emittenten bzw. seiner Verwahrungsstelle Druck und Auslieferung von Wertpapieren zu verlangen, sofern ein Anspruch darauf besteht.

I. 7. Auslieferung und Verfügung über Depotwerte

¹ Unter Vorbehalt von Kündigungsfristen, gesetzlichen Bestimmungen, Statuten von Emittenten sowie Pfand-, Retentions- oder anderen Zurückbehaltungsrechten der Bank kann der Kunde jederzeit verlangen, dass ihm die Depotwerte ausgeliefert bzw. zur Verfügung gestellt werden. Dabei sind die landesüblichen Lieferfristen sowie die üblichen Auslieferungsfristen zu beachten. Der Transport sowie Versand von Depotwerten erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Fehlen besondere Weisungen seitens des Kunden, so nimmt die Bank Versicherung und Wertdeklaration nach eigenem Ermessen vor.

² Die Bank ist berechtigt, jederzeit die Rücknahme der Depotwerte zu verlangen.

³ Eine physische Auslieferung ist nur dann möglich, wenn dies vom Emittenten vorgesehen ist. Bei Auslieferung aus einem Sammeldepot besteht kein Anspruch auf bestimmte Nummern, Stückelungen, Jahrgänge etc.

I. 8. Gutschriften und Belastungen

Gutschriften und Belastungen erfolgen auf einem Konto des Kunden.

I. 9. Depotauszug

Allfällige Bewertungen im Depotauszug beruhen auf banküblichen Informationsquellen und sind als Richtwerte ohne Verbindlichkeit für die Bank zu verstehen.

I. 10. Retrozessionen

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und ist einverstanden, dass die Bank möglicherweise von Drittanbietern Retrozessionen, Vergütungen, Kommissionen, Rückerstattungen, Rabatte oder sonstige Leistungen entgegennimmt und für eigene Rechnung vereinnahmt. Kommt die Bank in den Genuss von solchen Vergütungen, welche sie nach Art. 400 Obligationenrecht oder einer anderen gesetzlichen Norm dem Kunden abzuliefern hat, verzichtet der Kunde auf seinen Herausgabeanspruch. Auf Wunsch erteilt die Bank dem Kunden nähere Informationen zu diesen Vergütungen. In jedem Fall stellt die Bank sicher, dass die Interessen des Kunden im Fall von Interessenkonflikten gewahrt werden.

I. 11. Verwaltung

¹ Ohne besondere Weisung des Kunden führt die Bank aufgrund verfügbarer branchenüblicher Informationsquellen, jedoch ohne eine Verantwortung zu übernehmen, die üblichen Verwaltungshandlungen aus, wie den Einzug fälliger Zinsen, Dividenden und rückzahlbarer Kapitalbeträge sowie anderer Ausschüttungen, die Überwachung von Auslosungen, Kündigungen, Bezugsrechten, Amortisationen von Depotwerten etc., dem Bezug neuer Couponbogen und den Umtausch von Interimsscheinen gegen definitive Titel und die Resteinzahlung auf nicht voll einbezahlten Wertpapieren oder Wertrechten, sofern der Einzahlungszeitpunkt bei deren Ausgabe bereits bestimmt war.

² Weitere Verwaltungshandlungen, wie Vornahme von Konversionen, Ausübung, Kauf und Verkauf von Bezugsrechten, Ausübung von Wandel- und Optionsrechten, Annahme und Ablehnung von öffentlichen Übernahmeangeboten etc. trifft die Bank nur auf rechtzeitig erfolgte Weisung des Kunden.

³ Gehen die Weisungen des Kunden nicht rechtzeitig ein, ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach eigenem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden zu handeln.

⁴ Bei couponlosen Namenaktien werden Verwaltungshandlungen nur ausgeführt, wenn die Zustelladresse für Dividenden und Bezugsrechte auf die Bank lautet.

⁵ Für Versicherungspolizen, Hypothekartitel sowie für vorwiegend im Ausland gehandelte Depotwerte, die ausnahmsweise in der Schweiz verwahrt werden, führt die Bank keine Verwaltungshandlungen aus.

⁶ Solange die Verwaltung durch die Bank andauert, ist diese berechtigt, aber nicht verpflichtet, Emittenten oder Drittverwahrstellen die für die Verwaltung der Depotwerte erforderlichen Instruktionen zu erteilen und die nötigen Auskünfte einzuholen.

⁷ Bei sämtlichen Verwaltungshandlungen stützt sich die Bank auf die verfügbaren branchenüblichen Informationsquellen, ohne jedoch dafür eine Verantwortung zu übernehmen.

⁸ Es ist Sache des Kunden, seine Rechte aus den Depotwerten an Generalversammlungen oder in Gerichts-, Insolvenz- oder ähnlichen Verfahren geltend zu machen und sich die dazu erforderlichen Informationen zu beschaffen.

I. 12. Melde- und Offenlegungspflichten

Der Kunde ist für die Erfüllung allfälliger Melde- und Offenlegungspflichten gegenüber Gesellschaften, Börsen, Behörden oder Dritten selbst verantwortlich. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden auf seine Melde- oder Offenlegungspflichten hinzuweisen. Die Bank ist berechtigt, Verwaltungshandlungen für Depotwerte, die zu Melde- oder Offenlegungspflichten der Bank führen, unter Mitteilung an den Kunden ganz oder teilweise nicht auszuführen.

I. 13. Übertragungsvollmacht

Veräussert der Kunde Stammanteile der Bank, so erteilt er hiermit der Bank die Vollmacht, in seinem Namen die zu veräussernden Stammanteile an den Erwerber oder an dessen depotführende Stelle zu zedieren. Die Vollmacht erlischt nicht bei Tod oder Verlust der Handlungsfähigkeit des Kunden. Sie kann rechtswirksam nur durch schriftliche Mitteilung an die Bank unter gleichzeitiger Einreichung allfälliger Stammenteilzertifikate widerrufen werden.

J. Bedingungen des Stammanteil-Handels

J. 1. Allgemeines

Diese Bedingungen regeln den Handel mit Genossenschaftsanteilen der Bank («Stammanteilen»). Falls nichts Abweichendes geregelt wird, finden die Statuten der Bank entsprechend Anwendung.

J. 2. Grundlagen

¹ Die Bank führt einen internen Handel mit ihren Stammanteilen durch, die nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaftsrechte gemäss Statuten der Bank bilden und somit nur Vermögens- und keine Mitgliedschaftsrechte an der Bank vermitteln. Dieser Handel erfolgt analog zur eidgenössischen Börsen- und Effektenhandelsgesetzgebung, wobei der Bank keine Vermittlertätigkeit zukommt. Die Bank wird bei der Veräusserung bzw. beim Erwerb von Stammanteilen selbst zu keinem Zeitpunkt Gläubigerin der im Stammanteil verkörperten Forderung.

² Stammanteile, d.h. die damit verbundenen Vermögensrechte, der Bank können von natürlichen oder juristischen Personen erworben werden. Erfolgt der Erwerb ausserhalb des hierin definierten Handelsortes, so kann die Übertragung der Stammanteile im elektronischen Register der Bank nur durch schriftliche Aufforderung von Seiten des Verkäufers der Stammanteile verlangt werden. Die Bank ist berechtigt, den Nachweis der schriftlichen Zessionsvereinbarung zwischen den Parteien zu verlangen.

³ Durch den blossen Erwerb von frei handelbaren Stammanteilen wird der Erwerber erst Genossenschafter der Bank, wenn er die weiteren statutarischen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt. Der Erwerber erlangt jedoch Vermögensrechte an der Bank (Dividende, Liquidationsanteil).

J. 3. Organisation

¹ Der bankinterne Handel findet ausschliesslich am Sitz der Bank statt.

² Handelstage sind die Nachmittage des 1. und 3. Freitag eines Monats. Ist der jeweilige Tag arbeitsfrei, so findet der Handel am Nachmittag des jeweiligen vorangehenden ganzen Arbeitstages statt.

³ Liegen besondere Umstände vor, kann die Bank den laufenden Handelstag sowie weitere Handelstage aussetzen. Diesfalls hat der Kunde keinerlei Ansprüche gegenüber der Bank.

⁴ Der Handel mit Stammanteilen bei der Bank wird nach dem Meistausführungsprinzip durchgeführt, d.h. Kaufaufträge werden nach absteigenden, Verkaufsaufträge nach aufsteigenden Preisen sortiert und ausgeführt. Pro Handelstag ergibt sich ein Einheitskurs der Stammanteile, der für alle getätigten Transaktionen desselben Tages gilt.

⁵ Die Aufsicht über die Handelstätigkeit wird von der bankengesetzlichen sowie der internen Revisionsstelle der Bank wahrgenommen.

⁶ Kann ein Auftrag zum Verkauf von Stammanteilen ausgeführt werden, so versteht sich die schriftliche Auftragserteilung in jedem Fall als Abtretung der Vermögensrechte an den jeweiligen Erwerber.

⁷ Die Bank kann Kaufaufträge ablehnen bzw. deren Ausführung von der vollumfänglichen Vorauszahlung des voraussichtlichen Kaufpreises sowie aller weiteren Gebühren und Spesen abhängig machen.

⁸ Jede Abtretung eines Stammanteils bzw. der darin enthaltenen Vermögensrechte erfolgt unter der Bedingung, dass der Erwerber seiner Zahlungspflicht vollumfänglich nachkommt. Führt die Bank eine Übertragung eines Stammanteils aus, ohne dass die Vorauszahlung verlangt wird, und bleibt in der Folge die vollständige Bezahlung des Kaufpreises aus, wird die veranlasste Transaktion, ohne dass es der ausdrücklichen Zustimmung der beteiligten Parteien bedarf, umgehend rückgängig gemacht.

J. 4. Abwicklung

¹ Stammanteile werden per Kasse ausschliesslich in einer von der Bank auf geeignete Weise veröffentlichten Kursabstufung gehandelt und sind am zweiten Bankwerktag (Valutatag) nach dem Geschäftsabschluss zur Zahlung fällig und lieferbar.

² Verkaufsaufträge können mit dem Vermerk «bestens» oder mit einer Kurslimite erteilt werden; Kaufaufträge müssen stets mit einer Kurslimite erteilt werden, widrigenfalls sie als nicht erfolgt gelten.

³ Die Aufträge können «börsengültig» für den nächstfolgenden Handelstag oder terminiert bis spätestens zum Ende des sechsten Monats nach ihrem Eingang erteilt werden.

⁴ Die jeweils neueste Abrechnung einer Handelstransaktion stellt – vorbehaltlich anderer Bestimmungen – einen Eigentumsausweis betreffend die gekauften Stammanteile dar. Die Bank kann die nicht rechtzeitig bezahlten Stammanteile weiterveräussern, wobei der in Verzug befindliche Erwerber für die Differenz des ihm in Rechnung gestellten Kurses und dem durch die Weiterveräusserung bedingten, allenfalls geringeren Kurs sowie für sämtliche Zinsen, Gebühren und Spesen vollumfänglich haftet.

⁵ Eine Dividende wird in der Regel drei Arbeitstage nach Datum der Generalversammlung (Stichtag) an die Halter von Stammanteilen ausbezahlt (Auszahlungstag).

⁶ In der Zeit vom Stichtag bis zum Auszahlungstag nach der Generalversammlung sowie in der Zeit vom 23. Dezember bis zum 3. Januar, findet kein Handel statt.

⁷ Personen, die als Genossenschafter statutengemäss der Bank beitreten wollen, können die für die Mitgliedschaft u.a. erforderliche Anzahl Pflicht-Stammanteile direkt bei der Bank beziehen. Der Preis entspricht dem Kurs des letzten Handelstages vor Eingang des Auftrages zum Kauf der Pflicht-Stammanteile. Die Pflicht-Stammanteile müssen zwingend in einem Depot bei der Bank geführt werden.

J. 5. Abtretung, Übertragung und Aufbewahrung

¹ Da die Stammanteile weder als Mitgliedschaftsurkunde noch als Anteilschein von der Bank ausgegeben werden und da die frei handelbaren Stammanteile dem Erwerber lediglich Vermögensrechte vermitteln, ist für deren Übertragung eine Abtretung dieser Rechte (Zession) erforderlich. Der Auftrag Stammanteile (frei handelbare oder Pflicht-Stammanteile) zu verkaufen, stellt gleichzeitig die Zession der in den Stammanteilen enthaltenen Rechte auf den Käufer dar.

² Stammanteile werden dem Kunden physisch nicht ausgehändigt, sondern werden von der Bank in offenem Depot aufbewahrt, wovon der Kunde zustimmend Kenntnis nimmt.

J. 6. Gewinnverteilung und Bezugsrechte

¹ Gemäss Statuten der Bank beschliesst die Generalversammlung über die Verteilung eines allfälligen Reingewinns. Eine so beschlossene Ausschüttung erfolgt an die im elektronischen Register eingetragenen Inhaber von Stammanteilen nach Massgabe ihres Besitzes an Stammanteilen. Massgebend für die Berechtigung ist dabei der Besitz am Tag vor der Dividendenausschüttung der Bank.

² Jedem Stammanteillinhaber stehen bei einer Kapitalerhöhung Bezugsrechte im Verhältnis zu seinem bisherigen Besitz an Stammanteilen zu. Der entsprechende Verteilungsschlüssel wird von der Bank festgelegt. Anderslautende Beschlüsse der Generalversammlung bleiben vorbehalten.

K. Reglement der Freizügigkeitsstiftung der WIR Bank

Die Freizügigkeitsstiftung der WIR Bank (nachfolgend «Stiftung») errichtet gemäss Art. 4 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) sowie der dazu erlassenen Freizügigkeitsverordnung vom 03. Oktober 1994 (FZV) bei der WIR Bank Freizügigkeitskonten (nachfolgend «FZ-Konto»). Es gilt dabei folgendes Reglement:

K. 1. Zweck und Eröffnung eines FZ-Kontos

¹ Die Stiftung nimmt Freizügigkeitsleistungen von den Vorsorgeeinrichtungen zu Gunsten von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen (nachfolgend «Vorsorgenehmer») entgegen, die ihre Stelle beim Arbeitgeber, der dieser Vorsorgeeinrichtung angeschlossen ist, verlassen, bevor ein Vorsorgeanspruch entsteht. Ebenso nimmt die Stiftung Übertragungen von Freizügigkeitsleistungen aus anderen Freizügigkeitseinrichtungen entgegen.

² Die Stiftung eröffnet im Auftrag des Vorsorgenehmers oder der bisherigen Personalvorsorgeeinrichtung ein auf den Namen des Vorsorgenehmers lautendes FZ-Konto bei der WIR Bank Genossenschaft («WIR Bank»). Das FZ-Konto wird bei der WIR Bank geführt.

³ Der Vorsorgenehmer kann - abgesehen vom Einbringen seiner Freizügigkeitsleistung aus der bisherigen Personalvorsorgeeinrichtung - keine weiteren Einzahlungen auf sein FZ-Konto vornehmen. Vorbehalten bleibt der Wiedereinkauf nach Verminderung des Freizügigkeitsguthabens im Falle einer Ehescheidung sowie der gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft (vgl. Art. 22 bis 22d FZG und Ziff. K. 3. Abs. 2 Bst. e.) hiernach.

⁴ Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der WIR Bank. Die WIR Bank kann die Daten des Kunden zu Marketingzwecken nutzen.

K. 2. Verzinsung der Freizügigkeitsguthaben

¹ Der von der Stiftung auf das jeweilige Freizügigkeitsguthaben entrichtete Zins bzw. die Belastung eines Negativzinses wird vom Stiftungsrat festgelegt und orientiert sich an den marktüblichen Konditionen für FZ-Konten. Die Stiftung ist berechtigt, den Zinssatz jederzeit den jeweiligen Marktverhältnissen anzupassen. Der aktuelle Zinssatz wird in den Filialen der WIR Bank publiziert oder den Vorsorgenehmern auf andere geeignete Weise zur Kenntnis gebracht.

² Der Zins bzw. Negativzins wird am 31. Dezember eines jeden Jahres dem FZ-Konto des Vorsorgenehmers verbucht.

³ Die Stiftung kann für die Kontoführung und für besondere Aufwendungen Gebühren erheben. Der Stiftungsrat kann eine Gebührenordnung erlassen.

K. 3. Bezug des Freizügigkeitsguthabens

¹ Das Freizügigkeitsguthaben wird ausschliesslich in Kapitalform ausbezahlt und ist 30 Tage nach Eingang des vollständigen Gesuchs fällig. Die Höhe der Auszahlung entspricht maximal dem Saldo des FZ-Kontos; teilweise Vorbezüge sind nur in ausdrücklich genannten Fällen möglich.

² Der Anspruch auf Auszahlung des Freizügigkeitsguthabens kann unter Beilage aller erforderlichen Dokumente schriftlich geltend gemacht werden

- a. durch den Vorsorgenehmer
 - i. bei Erreichen des Rentenalters gemäss Art. 13 Abs. 1 BVG,
 - ii. frühestens 5 Jahre vor und spätestens 5 Jahre nach Erreichen des Rentenalters (vgl. Art. 16 FZV),
 - iii. bei Bezug einer vollen Invalidenrente der eidg. Invalidenversicherung und wenn das Invaliditätsrisiko nicht zusätzlich versichert ist,
 - iv. bei endgültigem Verlassen der Schweiz; verlässt der Vorsorgenehmer die Schweiz in ein Land der Europäischen Union, erfolgt die Auszahlung nur sofern er der Stiftung nachweist, dass er im EU-Zielland keinem Versicherungsobligatorium im Bereich der beruflichen Vorsorge untersteht. Für diese Regelung gilt eine Übergangsfrist von 5 Jahren ab dem Inkrafttreten (1. Juni 2002) des Abkommens über die Freizügigkeit zwischen der Schweiz und den EU-

Mitgliedstaaten. Während dieser Frist kann der Vorsorgenehmer die Freizügigkeitsguthaben beziehen, selbst wenn er die Schweiz in ein EU-Zielland verlässt,

- v. bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit und Nichtunterstellung unter die obligatorische berufliche Vorsorge,
- vi. wenn der Saldo des Freizügigkeitskontos kleiner ist, als der auf ein ganzes Beitragsjahr hochgerechnete Jahresbeitrag des Vorsorgenehmers bei der vorangehenden Vorsorgeeinrichtung,
- vii. zum Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum bzw. einer gesetzlich zulässigen Beteiligungsform daran oder zur Amortisation einer Hypothek auf diesem Eigentum,
- viii. für Einkäufe in eine Vorsorgeeinrichtung sowie zur Übertragung an eine andere Freizügigkeitseinrichtung oder zur Änderung der Form der Erhaltung des Vorsorgeschutzes (vgl. Art. 12 FZV).

Die Stiftung zahlt grundsätzlich bei Vorliegen der obgenannten Auszahlungsgründe das ganze Freizügigkeitsguthaben aus; eine Auszahlung von Teilbeträgen ist nur im Fall von Ziffer K. 3. Abs. 2. Bst. a. röm. vii. möglich.

Eine Barauszahlung in den Fällen gemäss röm. iv. bis vii. an einen verheirateten oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Vorsorgenehmer bedarf zwingend der unterschriftlichen Zustimmung des Ehegatten oder des eingetragenen Partners bzw. der eingetragenen Partnerin.

- b. durch die Hinterbliebenen des Vorsorgenehmers, bei dessen Tod vor Bezug des Freizügigkeitsguthabens, und zwar in nachstehender Reihenfolge:
 - i. Die Hinterlassenen nach Art. 19, 19a und 20 BVG,
 - ii. natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Maße unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss,
 - iii. die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Art. 20 BVG nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister,
 - iv. die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Der Vorsorgenehmer hat das Recht, durch eingeschriebene Mitteilung an die Stiftung die Ansprüche der Begünstigten näher zu bezeichnen und den Kreis der Personen gemäss Ziffer K. 3. Abs. 2. Bst. b. röm. i. durch solche gemäss Ziff. K. 3. Abs. 2. Bst. b. röm. ii. zu erweitern. Sind die bezeichneten oder möglichen Anspruchsberechtigten oder deren Aufenthalt nicht bekannt, unklar oder umstritten, kann eine einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt mit der Aufforderung an die Anspruchsberechtigten, sich bei der Stiftung zu melden, erfolgen. Ohne Meldung erfolgt die Verteilung an die der Stiftung bekannten Anspruchsberechtigten. Die begünstigten Personen haben gegenüber der Stiftung den Nachweis ihres Verfügungsrechts zu erbringen.

Machen mehrere Personen gemäss Ziffer K. 3. Abs. 2. Bst. b. Ansprüche auf das Vorsorgeguthaben geltend (Prätendentenstreit), so ist die Stiftung berechtigt, das streitige Guthaben mit für sie befreiender Wirkung beim jeweils zuständigen Gericht zu hinterlegen.

- c. durch die Personalvorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers des Vorsorgenehmers
- d. durch den Pfandgläubiger im Fall einer Verwertung nach Massgabe von Art. 331d Abs. 6 OR eines gemäss Art. 30b BVG verpfändeten Freizügigkeitsguthabens im Zusammenhang mit der Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum
- e. nach Massgabe eines rechtskräftigen Scheidungsurteils oder eines rechtskräftigen Urteils über die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft (vgl. Art. 22 bis 22d FZG), aus dem sich jeweils ergibt, welchen Betrag die Stiftung auf welche Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung zu übertragen hat. Der Vorsorgenehmer kann sich im Umfang des übertragenen Betrages jederzeit wieder einkaufen.

³ Der Vorsorgenehmer ist verpflichtet, der Stiftung sämtliche notwendigen Angaben zu machen sowie alle von ihr verlangten Dokumente und Beweismittel vorzulegen, die für den Anspruch auf Auszahlung notwendig sind. Die Stiftung ist berechtigt und behält sich vor, weitere Abklärungen zu treffen.

⁴ Der Vorsorgenehmer gewährt der Stiftung unter Vorbehalt von Ziff. K. 3. Abs. 3. hiervor eine Bearbeitungsfrist von maximal 6 Wochen seit Erhalt aller für die Geltendmachung des Anspruches auf vorzeitige Auszahlung erforderlichen Dokumente und Beweismittel gewährt, um die Ausrichtung des Vorsorgeguthabens vorzunehmen.

K. 4. Abtretung und Verpfändung

¹ Freizügigkeitsguthaben können vor deren Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Ausgenommen hiervon ist die Abtretung gemäss Art. 22 und 22d FZG (Ehescheidung oder gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft). Des Weiteren kann das Freizügigkeitsguthaben für den Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum oder zur Sicherstellung bzw. zum Amortisationsaufschub von darauf lastenden Hypothekendarlehen verwendet werden. Dabei müssen verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Vorsorgenehmer die

schriftlich Zustimmung des Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners beibringen.

² Sollten anlässlich der Eröffnung eines FZ-Kontos Teilbeträge des betreffenden Freizügigkeitsguthabens bereits verpfändet sein, so sind diese Beträge im Eröffnungsantrag separat anzugeben. Die bisherige Vorsorgeeinrichtung ist diesfalls berechtigt und verpflichtet, der Stiftung die erforderlichen Informationen zu geben bzw. ist der Vorsorgenehmer verpflichtet, die bisherige Vorsorgeeinrichtung zu veranlassen, der Stiftung die genannten Aufschlüsse zu liefern.

K. 5. Steuerrechtliche Behandlung

¹ Vor deren Fälligkeit sind weder das Freizügigkeitsguthaben noch die darauf ausgerichteten Zinsen steuerpflichtig.

² Im Zeitpunkt der Auszahlung unterliegt die Freizügigkeitsleistung der Besteuerung durch Bund, Kanton und Gemeinden.

³ Die Stiftung hat bezüglich der Auszahlung eine steuerrechtliche Meldepflicht.

⁴ Unterliegt die Auszahlung der Freizügigkeitsguthaben gegebenenfalls der Quellensteuer, so ist die Stiftung verpflichtet, den mutmasslichen Quellensteuerbetrag direkt vom auszuzahlenden Freizügigkeitsguthaben in Abzug zu bringen. Dem Vorsorgenehmer wird also diesfalls höchstens der um die Quellensteuer verminderte Betrag ausgerichtet.

⁵ Die Stiftung bescheinigt dem Vorsorgenehmer jährlich den Stand des Freizügigkeitsguthabens.

K. 6. Änderungen von Personendaten, Mitteilungen

¹ Der Vorsorgenehmer ist verpflichtet, der Stiftung alle Änderungen seiner Adresse und seines Zivilstandes unverzüglich mitzuteilen.

² Alle Mitteilungen des Vorsorgenehmers sind schriftlich an die Stiftung oder an die WIR Bank nach Basel zu richten. Die Stiftung lehnt jegliche Verantwortung für die Folgen unvollständiger, ungenauer oder verspäteter Angaben von Adress- und Personendaten ausdrücklich ab.

³ Mitteilungen an die Vorsorgenehmer gelten als rechtsgültig zugestellt, wenn sie an die letzte, bei der Stiftung vorgemerkte Adresse geschickt worden sind. Als Zeitpunkt des Versandes gilt vermutungsweise das Datum der im Besitz der Stiftung befindlichen Kopien oder Versandlisten.

K. 7. Haftung

Die Stiftung haftet gegenüber dem Vorsorgenehmer und allfälligen anderen Anspruchsberechtigten keinesfalls für die Folgen, die sich aus der Missachtung von gesetzlichen, vertraglichen und reglementarischen Pflichten oder aus unvollständigen, ungenauen oder verspäteten Angaben von Seiten des Vorsorgenehmers bzw. der anderen Anspruchsberechtigten ergeben.

K. 8. Bearbeitungsgebühren

Die Stiftung kann zur Deckung ihrer Unkosten gegenüber den Vorsorgenehmern und den Begünstigten Bearbeitungsgebühren erheben. Die Stiftung behält sich vor, ihre Gebühren jederzeit abzuändern und dem Vorsorgenehmer davon auf geeignete Weise Kenntnis zu geben.

K. 9. Vorsorgenehmer mit ausländischem Wohnsitz und US-Persons [nicht in Kraft]

Die Stiftung kann die Vorsorgebeziehung zu Vorsorgenehmern mit Wohnsitz im Ausland oder mit US-Persons (Personen mit Bürgerrecht, Wohnsitz oder Steuerpflicht in den USA) - soweit gesetzlich zulässig - ablehnen bzw. jederzeit beenden. Der Vorsorgenehmer verpflichtet sich in diesem Fall, sein Vorsorgeguthaben unverzüglich an eine andere Vorsorgestiftung zu übertragen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so hat die Stiftung das Recht, das Vorsorgeguthaben an eine Vorsorgestiftung ihrer Wahl zu übertragen.

K. 10. Reglementsänderungen

Das vorliegende Reglement kann durch Beschluss des Stiftungsrates jederzeit geändert werden und wird den Vorsorgenehmern per Post oder auf andere geeignete Weise mitgeteilt. Änderungen werden der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht. Wohlerworbene Rechte der Vorsorgenehmer bleiben gewahrt.

K. 11. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt die bisherigen Bestimmungen vom 1. Januar 2007. Für neue Vorsorgevereinbarungen gilt dieses Reglement ab 1. November 2016.

L. Reglement der Terzo Vorsorgestiftung der WIR Bank

L. 1. Zweck

¹ Die Terzo Vorsorgestiftung der WIR Bank („Stiftung“) bezweckt, für die angeschlossenen Personen die gebundene Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge im Sinne von Art. 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge („BVG“) bzw. der Verordnung des Bundesrates über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen („BVV 3“) gesamtschweizerisch durchzuführen.

² Dieses Reglement ist Bestandteil der Vorsorgevereinbarung.

L. 2. Konto- und Depotführung

¹ Der Vorsorgenehmer ist im Rahmen von Art. 82 des BVG bzw. BVV 3 zur Leistung von steuerbegünstigten Einlagen in Schweizer Franken bei der Stiftung berechtigt. Mit den Einlagen erwirbt der Vorsorgenehmer einen vorsorgerechtlichen Anspruch gegenüber der Stiftung. Der Vorsorgenehmer hat keinen direkten Anspruch gegenüber der WIR Bank Genossenschaft („WIR Bank“).

² Die Einlagen werden in Form einer Kontolösung gemäss BVV3 oder auf Instruktion des Vorsorgenehmers hin in Form von Wertschriftensparen angelegt. Kontolösung- und Wertschriftensparen können kombiniert werden. Die Einlagen, die Zinsen der Kontolösung und die Wertschriften des Wertschriftensparens bilden unter Abzug allfälliger Gebühren und Negativzinsen das Vorsorgeguthaben.

³ Die Einlagen sind in dem Kalenderjahr steuerlich abzugsfähig, in denen sie dem korrekten und von der Stiftung angegebenen Konto gutgeschrieben wurden, unabhängig davon, wann und ob die Einlage beim Auftraggeber oder Angewiesenen belastet wurde.

⁴ Das Vorsorgeguthaben wird den einzelnen Vorsorgenehmern zuordenbar geführt. Die Stiftung hat das Recht, die Konto- und Depotführung auf die WIR Bank oder auf eine andere schweizerische Bank zu übertragen. Die Anlagen können in Sammelkonti bzw. –depots bei der WIR Bank oder einer anderen schweizerischen Bank geführt werden. Die Stiftung kann die Anzahl Konti bzw. Depots, die für den einzelnen Vorsorgenehmer geführt werden, beschränken.

⁵ Der von der Stiftung entrichtete Zins orientiert sich an den marktüblichen Konditionen für Säule 3a-Konti. Die Stiftung hat das Recht, die Zinssätze jederzeit den jeweiligen Marktverhältnissen anzupassen. Zinssatz und Zinsberechnungsmethode werden auf der Internetseite der WIR Bank publiziert oder den Vorsorgenehmern auf andere geeignete Weise zur Kenntnis gebracht. Die Stiftung ist berechtigt, auch Negativzinsen anzuwenden.

⁶ Für das Wertschriftensparen werden dem Vorsorgenehmer Anlagepläne zur Verfügung gestellt. Die Stiftung investiert das Vorsorgeguthaben des Vorsorgenehmers auf dessen Instruktion und auf dessen Risiko entsprechend dem gewählten Anlageplan. Für den Kauf- und Verkauf von Wertschriften legt die Stiftung einen ordentlichen Handelstag pro Monat fest. Wertschriften können erheblichen positiven oder negativen Kursschwankungen unterliegen. Das Risiko von Kursverlusten trägt der Vorsorgenehmer. Die Stiftung hat das Recht, aus sachlichen Gründen (insbesondere bei der drohenden Überschreitung der gesetzlichen Anlagerichtlinien) jederzeit einzelne oder sämtliche Wertschriften zu veräussern und das freigewordene Kapital in einer Kontolösung anzulegen oder die Wertschriften im Rahmen des gewählten Anlageplans auszutauschen.

⁷ Der Vorsorgenehmer hat die Pflicht, der Stiftung umgehend die nötigen Erklärungen, Dokumente und Beweismittel anzugeben, damit nicht steuerlich abzugsfähige Einlagen oder fällig gewordene Vorsorgeguthaben als freies Kapital auf ein anderes Konto überwiesen werden kann. Es besteht kein Anspruch des Vorsorgenehmers auf Verzinsung dieses Kapitals, allfällige Negativzinsen können angewendet werden. Ohne anderslautende Erklärung des Vorsorgenehmers hat die Stiftung das Recht, nicht steuerlich abzugsfähige Einlagen eines vergangenen Jahres als Einlage des Vorsorgenehmers im laufenden Jahr einzubringen.

⁸ Der Vorsorgenehmer hat keinen Anspruch auf Ersatz von Schäden aus der Nichtdurchführung oder Verweigerung eines Auftrags (Übertrag, Bezug, Wertschriftenaufträge etc.) oder wegen technischer Störungen und Betriebsausfällen, die eine Transaktion verhindern. Hat die Stiftung die mangelhafte, verspätete oder nicht erfolgte Ausführung eines Auftrags zu vertreten, so haftet sie nur für den Zinsausfall.

L. 3. Datenpflege und Datenschutz

¹ Der Vorsorgenehmer bewahrt seine Unterlagen und Legitimationsmittel wie Karten, Passwörter oder Codes sorgfältig auf und trifft alle Vorsichtsmassnahmen, um zu verhindern, dass Unberechtigte darauf zugreifen können. Bei Aufträgen beachtet er alle Vorsichtsmassnahmen, die das Risiko von Missbräuchen oder Betrügereien vermindern. Schäden, die auf einer Verletzung dieser Sorgfaltspflichten beruhen, trägt der Vorsorgenehmer.

² Die Stiftung prüft die Legitimationen wie z. B. Unterschriften im geschäftsüblichen Umfang und trifft angemessene Massnahmen, um Missbräuche und Betrügereien zu erkennen und zu verhindern.

³ Die Kommunikation zwischen der Stiftung und dem Vorsorgenehmer sowie mit befugten Dritten über verschlüsselte oder unverschlüsselte elektronische Medien wie E-Banking, Telefon, Fax, Mobiltelefon, SMS, E-Mail, Chat, Social Media, Applikationen für mobile Geräte oder sonstige internetbasierte Plattformen, unabhängig davon, ob die Kommunikation vom oder über das In- oder Ausland erfolgt, ist zulässig. Die Stiftung ist ermächtigt, sämtliche vorgenannten Kontaktkanäle, die der Vorsorgenehmer der Stiftung angegeben hat, zu nutzen.

⁴ Die Stiftung hat das Recht, Daten des Vorsorgenehmers zu bearbeiten unabhängig davon, ob dies im In- oder Ausland geschieht. Dies betrifft insbesondere folgende Fälle:

- a. Adress- und andere Abklärungen betreffend den Vorsorgenehmer (Einwohnerkontrollen, Zivilstandsregister, Pensionskassen etc.).
- b. Anlagen und Zahlungen in Fremdwährungen.
- c. Die Verwendung und Weitergabe von Daten zu Marketingzwecken der WIR Bank.
- d. Identifikation und Legitimation mittels biometrischer Daten (z. B. Fingerabdruck oder Stimme).
- e. Kooperation mit Gerichten, Strafverfolgungs- oder Aufsichtsbehörden.

⁵ Weitergegebene Daten dürfen nur von befugten Dritten und nur für die mit der Stiftung vereinbarten Zwecke und ohne Zustimmung der Stiftung von Dritten nicht für eigene oder andere Zwecke verwendet werden. Der Vorsorgenehmer nimmt zur Kenntnis, dass das Bankkundengeheimnis gegenüber der Stiftung nicht anwendbar ist und die Stiftung auf den Schutz des Bankgeheimnisses gegenüber der WIR Bank und gegenüber Drittbanken verzichtet.

⁶ Der Vorsorgenehmer informiert die Stiftung umgehend über Änderungen seiner der Stiftung gegenüber gemachten Angaben wie Name, Zivilstand, Adresse, Domizil, Nationalität, Telefonnummer, Mobiltelefonnummer, E-Mail-Adresse, Benutzernamen für Social Media, Abzugsberechtigung oder Steuerstatus. Die Stiftung trifft keine Haftung für die Folgen ungenügender, verspäteter oder ungenauer Angaben. Mitteilungen der Stiftung gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte vom Vorsorgenehmer bekanntgegebene Kontaktangabe verschickt worden sind.

⁷ Bricht der Kontakt zum Vorsorgenehmer ab, wird die Vorsorgebeziehung grundsätzlich weitergeführt. Die Stiftung hat das Recht, kontaktlos gewordene Vorsorgeguthaben wie kontaktlos gewordene Bankguthaben den zuständigen Stellen zu melden oder im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu publizieren. Erweisen sich die Kontaktbemühungen der Stiftung als fruchtlos, wird das Vorsorgeguthaben 10 Jahre nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters zu freiem Stiftungsvermögen.

⁸ Die Stiftung ist berechtigt, Verträge, Urkunden und andere Dokumente ausschliesslich in elektronischer Form aufzubewahren.

⁹ Beanstandungen wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen sowie Beanstandungen von Konto- oder Depotauszügen und anderer Mitteilungen hat der Vorsorgenehmer sofort nach Empfang der entsprechenden Mitteilung schriftlich vorzunehmen, spätestens aber innerhalb eines Monats. Vom Vorsorgenehmer nicht rechtzeitig erfolgte Beanstandungen können dazu führen, dass er die ihm obliegende Schadensminderungspflicht verletzt und den daraus entstehenden Schaden selbst zu tragen hat.

L. 4. Beendigung

¹ Die Vorsorgevereinbarung endet am Tag des Erreichens des ordentlichen AHV-Rentenalters, mit dem Tod des Vorsorgenehmers oder wenn das Vorsorgeguthaben aus einem anderen Grund fällig geworden ist. Die Stiftung hat das Recht, allfällige Wertschriften innert angemessener Frist vor Beendigung bzw. zum Zeitpunkt der Beendigung zu veräussern.

² Weist der Vorsorgenehmer rechtzeitig und schriftlich vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters nach, dass er weiterhin erwerbstätig ist, kann die Beendigung bis höchstens um fünf Jahre aufgeschoben werden. Ansonsten ist das Vorsorgeguthaben ohne weiteres am Tag des Erreichens des ordentlichen AHV-Rentenalters fällig.

L. 5. Übertrag und Bezug

¹ Die Stiftung richtet keine Renten aus.

² Das Vorsorgeguthaben kann ausschliesslich als Kapital in Schweizer Franken bezogen oder an eine andere Einrichtung der beruflichen Vorsorge übertragen werden. Wertschriften können nicht bezogen oder übertragen werden. Der Übertrag oder der Bezug des Kapitals erfolgt einzig in Form einer Überweisung auf ein anderes Konto. Wenn der Vorsorgenehmer seine Absicht eines Übertrags oder Bezugs erklärt hat, werden die Wertschriften am nächsten ordentlichen Handelstag veräussert. Die Erklärung muss der Stiftung mindestens drei Bankwerkstage vor dem nächsten ordentlichen Handelstag zugegangen sein.

³ Das Vorsorgeguthaben kann frühestens fünf Jahre vor dem ordentlichen AHV-Rentenalter bezogen werden.

⁴ Das Vorsorgeguthaben kann ferner infolge der nachfolgenden gesetzlichen Gründe und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gemäss BVG bzw. BVV3 bezogen werden. Die Stiftung prüft mit geschäftsüblicher Sorgfalt, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für den Bezug erfüllt sind:

- a. Wohneigentumsförderung.
- b. Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit bzw. Aufgabe der bisherigen selbständigen Erwerbstätigkeit und Aufnahme einer andersartigen selbständigen Erwerbstätigkeit.

- c. Definitives Verlassen der Schweiz.
- d. Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung.
- e. Anspruch auf ganze Invalidenrente.
- f. Tod des Vorsorgenehmers.

⁵ Beim Bezug gemäss Abs. 4 lit. a. bis c. hiervor ist die Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners notwendig.

L. 6. Begünstigung

¹ Im Erlebensfall ist der Vorsorgenehmer begünstigte Person.

² Verstirbt der Vorsorgenehmer und ist Vorsorgeguthaben zum Zeitpunkt des Todes noch nicht fällig geworden, sind nachfolgende Personen in nachfolgender Reihenfolge begünstigt. Erst wenn keine Person eines Ranges mehr begünstigt werden kann, folgt die Begünstigung der Personen im diesem nachfolgenden Rang. Mehrere Personen des gleichen Ranges sind zu gleichen Teilen begünstigt:

- a. 1. Rang: Ehegatte bzw. eingetragener Partner des Vorsorgenehmers
- b. 2. Rang:
 - Eigene Kinder des Vorsorgenehmers.
 - Natürliche Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind.
 - mit dem Vorsorgenehmer nicht verwandte Person, die mit dem Vorsorgenehmer in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen in einer Lebensgemeinschaft (Konkubinat) gelebt hat.
 - Personen, die für den Unterhalt eines gemeinsamen Kindes mit dem Vorsorgenehmer aufkommen müssen.
- c. 3. Rang: Eltern des Vorsorgenehmers.
- d. 4. Rang: (Halb-)Geschwister des Vorsorgenehmers.
- e. 5. Rang: Übrige Erben des Vorsorgenehmers (unter Ausschluss des Gemeinwesens).

³ Der Vorsorgenehmer hat die Obliegenheit, der Stiftung durch schriftliche Erklärung an die Stiftung die Ansprüche der Personen im 2. Rang durch Quoten oder Bruchteile zu bestimmen und einzelne Personen ganz auszuschliessen.

⁴ Der Vorsorgenehmer hat das Recht, durch schriftliche Erklärung an die Stiftung die Reihenfolge des 3. bis 5. Rangs abzuändern und die Ansprüche der Personen im jeweiligen Rang durch Quoten oder Bruchteile zu bestimmen oder einzelne Personen ganz auszuschliessen.

⁵ Kommt der Vorsorgenehmer seiner Obliegenheit nach Absatz 3 nicht nach, ist die Stiftung von allen Ansprüchen befreit, wenn sie das Vorsorgeguthaben nur an die ihr bekannten Personen ausrichtet. Die Stiftung ist ferner von allen Ansprüchen befreit, wenn begünstigte Personen der Stiftung gegenüber falsche Angaben zu möglichen weiteren begünstigten Personen machen oder diese nicht benennen oder wenn Personen nicht in den schweizerischen Registern aufgeführt sind. Sind die bezeichneten oder möglichen begünstigten Personen oder deren Aufenthalt nicht bekannt, unklar oder umstritten, kann eine einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt mit der Aufforderung an die begünstigten Personen, sich bei der Stiftung zu melden, erfolgen. Ohne Rückmeldung erfolgt die Verteilung an die der Stiftung bekannten begünstigten Personen und die Stiftung ist von allen weiteren Ansprüchen befreit. Ferner hat die Stiftung auch das Recht, Vorsorgeguthaben gemäss Art. 96 und 472 ff. des Obligationenrechts zu hinterlegen.

L. 7. Fälligkeit, Bearbeitungsfrist, Abtretung, Verpfändung und Verrechnung, Steuerpflicht

¹ Das Vorsorgeguthaben ist am 31. Tag nach Erhalt aller für die Geltendmachung des Übertrags an eine andere Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder des Bezugs erforderlichen Erklärungen, Anweisungen, Dokumente und Beweismittel fällig. Beim Wertschriftensparen beginnt diese Frist drei Tage nach dem nächsten ordentlichen Handelstag zu laufen.

² Die Abwicklungsfrist zur Auszahlung reglementarisch oder gesetzlich fällig gewordener Vorsorgeguthaben beträgt fünf Wochen nach Erhalt aller für die Geltendmachung des Anspruchs erforderlichen Erklärungen, Dokumente und Beweismittel.

³ Das Vorsorgeguthaben kann vor Fälligkeit weder abgetreten, verpfändet noch verrechnet werden. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung (mit Zustimmung des Ehegatten bzw. eingetragenen Partners) oder der gerichtlichen Auflösung des Güterstandes.

⁴ Fällig gewordene Vorsorgeguthaben unterliegen der Meldepflicht gemäss dem Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer. Fällig gewordene Vorsorgeguthaben, die quellensteuerpflichtig sind, werden um den Betrag der Quellensteuer gekürzt ausbezahlt.

L. 8. Gebühren und Spesen

Die Stiftung erhebt gestützt auf einer von ihr erlassenen Gebührenordnung Gebühren für die Konto- und Depotführung und für besondere Aufwendungen. Die Stiftung hat das Recht auf Ersatz von Auslagen durch den Vorsorgenehmer.

L. 9. Änderungen

Das vorliegende Reglement kann durch den Stiftungsrat jederzeit geändert werden und wird den Vorsorgenehmern auf geeignete Weise mitgeteilt. Die Änderungen werden der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

L. 10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt schweizerisches Recht. Erfüllungsort, Betreuungsort bei ausländischem Domizil und Gerichtsstand – vorbehältlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen – ist Basel.

L. 11. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. November 2017 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 1. Januar 2017.

Terzo Vorsorgestiftung der WIR Bank / Der Stiftungsrat

M. Übergangsbestimmungen

¹ Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzen die bisherigen Bedingungen. Für Kunden, die vor dem 1. Januar 2017 diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustimmen, gelten diese Bestimmungen per sofort.

² Für das Reglement der Freizügigkeitsstiftung der WIR Bank und der Terzo Vorsorgestiftung der WIR Bank gilt für das Inkrafttreten die entsprechende Regelung im Reglement.

³ Die Bank hat das Recht, den WIR-Annahmesatz von WIR-Teilnehmern, die nach den bisherigen Bedingungen «WIR-Teilnehmer mit garantierter WIR-Annahme» und «Teilnehmer mit WIR-Annahme nach Vereinbarung mit Marktplatzeintrag» waren, nach einem branchenüblichen Satz festzulegen.

WIR Bank Genossenschaft

Auberg 1
4002 Basel

T 0800 947 947
F 0800 947 942
info@wir.ch

www.wir.ch
www.facebook.com/wirbankgenossenschaft
www.twitter.com/wirbank

Basel / Bern / Lausanne / Lugano / Luzern / St. Gallen / Zürich / Chur / Siders